



Berufliche Vorsorge bei Scheidung Leitfaden für verheiratete und eingetragene Paare

FACHBEREICH RECHT

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra



VORWORT → SEITE 2
EINLEITUNG → SEITE 4

**1 | TRENNUNG: DIE VERSCHIEDENEN
MÖGLICHKEITEN** → SEITE 6 BIS 33
**GETRENNTLEBEN, EHESCHUTZ,
EHESCHIEDUNG, EHETRENNUNG
UND AUFLÖSUNG DER EINGE-
TRAGENEN PARTNERSCHAFT**
GETRENNTLEBEN → SEITE 8
EHESCHUTZ → SEITE 11
SCHIEDUNG → SEITE 15
EHETRENNUNG → SEITE 27
FAQ ZUR SCHIEDUNG → SEITE 28

**2 | VORSORGE: AUSWIRKUNGEN EINER
TRENNUNG** → SEITE 34 BIS 47
DAS 3-SÄULEN-SYSTEM IN DER SCHWEIZ
ERSTE SÄULE → SEITE 36
ZWEITE SÄULE → SEITE 40
GEBUNDENE DRITTE SÄULE → SEITE 44
**KONSEQUENZEN EINER TRENNUNG
AUF DIE DREI SÄULEN**
GETRENNTLEBEN → SEITE 45
EHESCHUTZ → SEITE 46
SCHIEDUNG → SEITE 46

3 | FOKUS: VORSORGEAUSGLEICH → SEITE 48 BIS 72
**WISSENSWERTES ZUM VORSORGEAUS-
GLEICH** → SEITE 49
FRAGEBOGEN → SEITE 56
FALLBEISPIELE → SEITE 58
FAQ ZUM VORSORGEAUSGLEICH → SEITE 69

NÜTZLICHE LINKS → SEITE 73
GESETZESARTIKEL → SEITE 74
GLOSSAR → UMSCHLAGKLAPPE HINTEN

VORWORT → SEITE 2

EINLEITUNG → SEITE 4

- > Erläuterungen zum Text → SEITE 5

**1 | TRENNUNG: DIE VERSCHIEDENEN
MÖGLICHKEITEN** → SEITE 6 BIS 33

**GETRENNTLEBEN, EHESCHUTZ,
EHESCHIEDUNG, EHETRENNUNG
UND AUFLÖSUNG DER EINGE-
TRAGENEN PARTNERSCHAFT**

GETRENNTLEBEN → SEITE 8

- > Was bedeutet Getrenntleben?
- > Was ist beim Getrenntleben zu beachten?
- > Wie weiter nach dem Auszug aus der gemeinsamen Wohnung?

EHESCHUTZ → SEITE 11

- > Was ist Eheschutz?
- > Wie läuft das Eheschutzverfahren ab?
- > Wie sieht ein Gesuch um Eheschutzmassnahmen aus?
- > Welche Massnahmen kann das Eheschutzgericht anordnen?
- > Wie lassen sich Eheschutzentscheide abändern?

SCHIEDUNG → SEITE 15

- > Was ist eine Scheidung?
- > Welche Arten von Scheidung gibt es?
- > Die Scheidung auf gemeinsames Begehren
- > Wie läuft ein Scheidungsverfahren auf gemeinsames Begehren mit umfassender Einigung ab?
- > Wie läuft ein Scheidungsverfahren auf gemeinsames Begehren mit Teileinigung ab?
- > Scheidung auf Klage
- > Wie läuft das Verfahren bei Scheidung auf Klage ab?
- > Welche Punkte müssen bei einer Scheidung geregelt werden?

EHETRENNUNG → SEITE 27

- > Was ist eine Ehetrennung?
- > Was sind die Wirkungen der Ehetrennung?

FAQ ZUR SCHEIDUNG → SEITE 28

- > Was kostet ein Scheidungsverfahren?
- > Wer bezahlt die Scheidungskosten?
- > Was tun bei sehr knappen finanziellen Verhältnissen?
- > Wie lange dauert ein Scheidungsverfahren?
- > Müssen Sie sich für die Scheidung von einer Anwältin oder einem Anwalt vertreten lassen?
- > Welche Unterlagen braucht das Gericht grundsätzlich, um eine Scheidung auszusprechen zu können?

**2 | VORSORGE: AUSWIRKUNGEN EINER
TRENNUNG** → SEITE 34 BIS 47

**DAS 3-SÄULEN-SYSTEM
IN DER SCHWEIZ**

ERSTE SÄULE → SEITE 36

- > Gesetzliche Grundlage
- > Was ist die erste Säule?
- > Wer ist versichert?
- > Wann beginnt und wann endet die Beitragspflicht?
- > Wie berechnet sich die Höhe des Beitrags?
- > Wie berechnet sich die Höhe der Rente?
- > Was sind Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften?

ZWEITE SÄULE → SEITE 40

- > Gesetzliche Grundlage
- > Was ist die zweite Säule?
- > Was ist eine Vorsorgeeinrichtung?
- > Was ist eine Freizügigkeitseinrichtung?
- > Wann beginnt und wann endet die Versicherung?
- > Wer kann sich freiwillig versichern lassen?
- > Wie hoch ist der Beitrag in die zweite Säule?
- > Wie berechnet sich die Höhe der Rente?

GEBUNDENE DRITTE SÄULE → SEITE 44

- > Gesetzliche Grundlage
- > Was ist die gebundene Säule 3a (dritte Säule)?
- > Wer kann in der Säule 3a sparen?
- > Wie viel darf man pro Jahr in die Säule 3a einbezahlen?

KONSEQUENZEN EINER TRENNUNG AUF DIE DREI SÄULEN

GETRENNTLEBEN → SEITE 45

EHESCHUTZ → SEITE 46

SCHIEDUNG → SEITE 46

- > Was passiert mit der ersten Säule?
- > Was passiert mit der zweiten Säule?
- > Was passiert mit der Säule 3a (dritte Säule)?

3 | FOKUS: VORSORGEAUSGLEICH

→ SEITE 48 BIS 72

WISSENSWERTES ZUM VORSORGE- AUSGLEICH → SEITE 49

- > Was bedeutet Vorsorgeausgleich?
- > Wie funktioniert der Vorsorgeausgleich?
- > Was ist Bestandteil des Vorsorgeausgleichs?
- > Was ist nicht Bestandteil des Vorsorgeausgleichs?
- > Welches sind die drei Standard-Situationen des Vorsorgeausgleichs?
- > Wann wird (ausnahmsweise) nicht hälftig geteilt?
- > Was bedeutet eine «angemessene Alters- und Invalidenvorsorge»?

FRAGEBOGEN → SEITE 56

FALLBEISPIELE → SEITE 58

- > Fallbeispiel 1 – Kein Vorsorgefall
- > Fallbeispiel 2 – Vorsorgefall
- > Fallbeispiel 3 – Vorsorgefall Alter
- > Fallbeispiel 4 – Verzicht
- > Fallbeispiel 5 – Verweigerung aus wichtigem Grund (Unbilligkeit)
- > Fallbeispiel 6 – Unzumutbarkeit
- > Fallbeispiel 7 – Barauszahlung (Unmöglichkeit)
- > Fallbeispiel 8 – Vorbezug für Wohneigentum

FAQ ZUM VORSORGEAUSGLEICH → SEITE 69

- > Welches sind die Grundsätze der Gesetzesrevision vom 1. Januar 2017?
- > Wie lauten die Übergangsbestimmungen für bereits geschiedene Eheleute?
- > Muss der Vorsorgeausgleich zwingend vorgenommen werden?

- > Wie wird sichergestellt, dass alle Vorsorgeguthaben zur Teilung kommen?
- > Spielt der Güterstand beim Vorsorgeausgleich eine Rolle?
- > Was passiert mit der Ausgleichszahlung, wenn sich die Verhältnisse nach der Scheidung ändern?
- > Was passiert mit den Vorbezügen zum Erwerb von Wohneigentum?
- > Wer trägt den Zinsverlust des Vorbezugs für Wohneigentum?
- > Wie erhält man die relevanten Zahlen für den Vorsorgeausgleich?
- > Wohin mit der Ausgleichszahlung?

NÜTZLICHE LINKS → SEITE 73

GESETZESARTIKEL → SEITE 74

GLOSSAR → UMSCHLAGKLAPPE HINTEN

TITEL

Berufliche Vorsorge bei Scheidung
Leitfaden für verheiratete und eingetragene Paare

HERAUSGEBER

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG
in Zusammenarbeit mit der
Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten SKG

AUTORINNEN

Prof. Dr. Alexandra Jungo und
MLaw Lena Rutishauser, Universität Freiburg

LAYOUT UND GESTALTUNG

Silvia Hugli Lory, www.typisch.ch

VERTRIEB

BBL, Verkauf Bundespublikationen, CH-3003 Bern
www.bundespublikationen.admin.ch
Art.-Nr. xxx.xxx.d
11/2017

Bern, November 2017

BBL Norm

Trennung und Scheidung sind heutzutage für viele Frauen und Männer eine Tatsache. Waren es 1970 in der Schweiz noch 15 Prozent der Ehen, die wieder auseinander gingen, liessen sich im vergangenen Jahr über 40 Prozent der Eheleute scheiden.

Trennung und Scheidung sind Lebensabschnitte voller Emotionen. Eine Trennung ist aber nicht nur eine emotionale, sondern oft auch eine komplexe juristische Angelegenheit. Zahlreiche Fragen stellen sich: Ab welchem Zeitpunkt gilt das Getrenntleben? Was sind Eheschutzmassnahmen? Wann und wie werden zweite und dritte Säule geteilt? Ist diese Teilung obligatorisch? Welche Auswirkungen hat eine Trennung auf die Altersvorsorge? Wer erhält die Betreuungsgutschriften? Was geschieht, wenn eine Scheidung nach der Pensionierung erfolgt? Ohne Grundkenntnisse können Betroffene kaum alle ihre Rechte wahrnehmen.

Dem will die neu aufgelegte Informationsbroschüre entgegenwirken. Sie richtet sich an Frauen und Männer, die ihre Ehe oder eingetragene Partnerschaft auflösen wollen. Die Broschüre vermittelt in verständlicher Form grundlegendes Wissen über die wichtigsten Aspekte und Gesetzesbestimmungen des schweizerischen Versorgungssystems. Fallbeispiele illustrieren unterschiedliche Lebenslagen. Der 60-jährige kinderlose Ehemann, aber auch die 30-jährige Ehefrau mit Kleinkindern und Migrationshintergrund werden gleichermaßen angesprochen.

Zu empfehlen ist die Broschüre aber auch Personen, die eine Heirat oder eine eingetragene Partnerschaft planen und sich dabei über die Tragweite ihres Entschlusses im Klaren sein möchten, um für alle Fälle gewappnet zu sein.

Unser Ziel ist es, die Kommunikation zwischen den Parteien, aber auch zwischen Klient- und Anwaltschaft zu erleichtern, damit die Rechte aller Betroffenen gewährleistet sind. Wir möchten Frauen und Männern die gleichen klaren, gesicherten, objektiven Informationen vermitteln, um einen echten Dialog von Gleich zu Gleich zu fördern.

Sylvie Durrer, Direktorin des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann

Danksagung

Diese neu aufgelegte Informationsbroschüre wurde durch Prof. Dr. Alexandra Jungo und MLaw Lena Rutishauser von der Universität Freiburg im Auftrag des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (SKG) verfasst. Unser Dank geht in erster Linie an die beiden Autorinnen für die sorgfältige Erarbeitung der vorliegenden Broschüre. Bedanken möchten wir uns auch bei der Begleitgruppe bestehend aus Bundesvertreterinnen und -vertretern sowie den Mitgliedern der AG Rechtsfragen der SKG.

In schwierigen Zeiten, so zum Beispiel auch während Scheidungen, ist es besonders wichtig, sich auf glaubwürdige und sorgfältig aufbereitete Informationen aus unabhängiger Quelle verlassen zu können. Die Bestimmungen im Gesetz sind nicht immer selbsterklärend und es kann teuer werden, sich alle Einzelheiten von einem Anwalt oder einer Anwältin erklären zu lassen. Im Internet findet man zwar viele Antworten auf scheidungsrelevante Fragen, ob diese aber juristisch korrekt sind und eine umfassende und unabhängige Antwort liefern, bleibt unklar. Der vorliegende Leitfaden hat den Anspruch, eine solche Quelle zu sein.

Dieser Leitfaden bezieht sich ebenso auf eingetragene Paare wie auf Ehepaare, grundsätzlich aber nicht auf unverheiratete Paare, die eine Trennung durchlaufen. Einzig auf Seite 23 finden auch unverheiratete Paare Informationen bezüglich Kindesunterhalt.

Der Leitfaden vermittelt zwar Kenntnisse über einzelne Gesetzesbestimmungen, eine rechtliche Beratung kann er aber nicht ersetzen.

Das **erste Kapitel** gibt eine kurze Übersicht über den möglichen Ablauf einer Scheidung von dem Moment an, in dem eine Person den gemeinsamen Haushalt verlässt, bis hin zu dem Moment, in dem die Eheleute geschieden sind. Diese kurze Einführung in das schweizerische Scheidungsrecht legt den Grundstein, um die nachfolgenden Kapitel, insbesondere den sogenannten Vorsorgeausgleich, besser zu verstehen. Ebenfalls behandelt werden praxisrelevante Fragen zu Scheidung im Allgemeinen.

Im **zweiten Kapitel** wird zuerst das Vorsorgesystem der Schweiz behandelt. Anschliessend wird erklärt, welche Auswirkungen die einzelnen Trennungsphasen auf die Ansprüche aus den drei Säulen haben.

Das **dritte Kapitel** ist dem Vorsorgeausgleich gewidmet. Dieser regelt wie die Eheleute ihre Guthaben der zweiten Säule bei einer Scheidung aufteilen müssen. Wissenswertes zur Rechtslage sowie praktische Fallbeispiele erklären das komplexe Thema anschaulich. Die FAQ beantworten auftretende Fragen von Ratsuchenden in Sachen Vorsorgeausgleich und zeigen das weitere Vorgehen auf.

Zur vierten Auflage

Seit der dritten Auflage sind zehn Jahre vergangen und wichtige Gesetzesrevisionen in Kraft getreten. Die überarbeitete Neuauflage steht unter anderem in Zusammenhang mit den Änderungen des Zivilgesetzbuches betreffend den Vorsorgeausgleich, die gemeinsame elterliche Sorge und den Kindesunterhalt. Diesen und weiteren Änderungen wurde in der vierten Auflage Rechnung getragen. Der vorliegende Leitfaden stützt sich auf Lehre und Rechtsprechung, die bis Ende Dezember 2016 erschienen sind.

Die Autorinnen

Freiburg, Oktober 2017

Erläuterungen zum Text

In diesen blauen Boxen finden Sie besonders wichtige Informationen.

 Der Leitfaden bezieht sich ebenso auf eingetragene Paare wie auf Ehepaare. Allfällige Unterschiede zur Rechtslage für Ehepaare und eingetragene Paare werden mit einem  markiert und erläutert. Ohne besonderen Vermerk gilt das Gesagte für beide.



Die Lupe weist auf weiterführende und nützliche Informationen hin.



Beim Stift finden Sie konkrete Handlungsanweisungen und praktische Tipps.



Das Ausrufezeichen warnt vor möglichen Stolpersteinen.

* Alle mit einem Sternchen markierten Zahlen entsprechen dem Stand von 2016, sie werden aber regelmässig angepasst. Informieren Sie sich im Internet auf www.bsv.admin.ch, um die neusten Zahlen zu erfahren.

In diesen Boxen finden Sie jeweils Links zu weiterführenden Informationen.

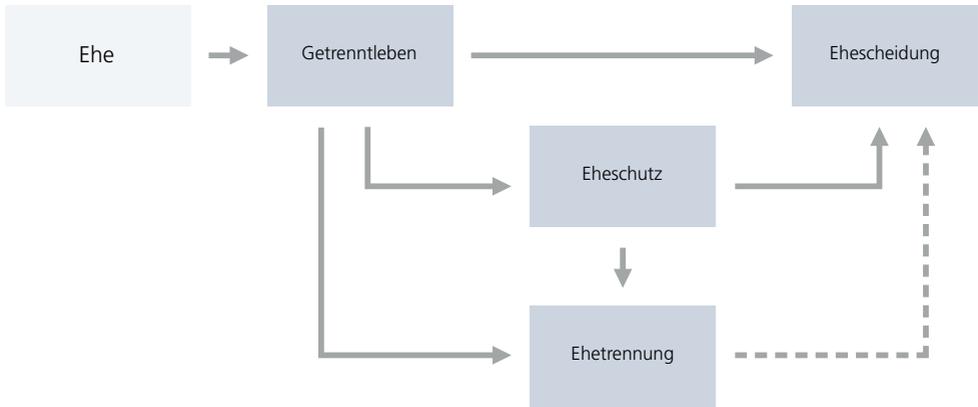
1 | TRENNUNG DIE VERSCHIEDENEN MÖGLICHKEITEN



Ehepaare, die in ihrer Ehe Schwierigkeiten haben, setzen sich unter Umständen mit der Frage auseinander, ob sie sich vorübergehend oder auf Dauer trennen wollen. In diesem Kapitel erfahren Sie mehr darüber, welche rechtliche Möglichkeiten Sie in dieser Situation haben, wie der Ablauf vom Auszug aus der gemeinsamen Wohnung bis hin zur Scheidung rechtlich funktioniert und was Sie bei diesen Schritten beachten müssen.

GETRENNTLEBEN, EHESCHUTZ, EHESCHIEDUNG, EHETRENNUNG UND AUFLÖSUNG DER EINGETRAGENEN PARTNERSCHAFT

Wenn Sie für Ihre Ehe keine Zukunft mehr sehen, können Sie aus der gemeinsamen Wohnung ausziehen (Aufhebung des gemeinsamen Haushalts/Getrenntleben, siehe Seite 8). Dazu braucht es zunächst kein Gericht. Sollte es aber während des Getrenntlebens zu Uneinigkeiten kommen



und finden Sie gemeinsam keine Lösung mehr, können Sie den Eheschutz in Anspruch nehmen (Eheschutz, siehe Seite 11). Ist das Getrenntleben aber von Dauer und möchten Sie die Ehe definitiv beenden, können Sie die Scheidung verlangen (Scheidung, siehe Seite 15). Das Gesetz kennt anstelle der Scheidung auch die gerichtliche Ehetrennung (Ehetrennung, siehe Seite 27), die nicht zu verwechseln ist mit dem «einfachen» Getrenntleben (was lediglich bedeutet, dass jemand die gemeinsame Wohnung verlässt).

♥ Für eingetragene Partner/innen gelten grundsätzlich dieselben Regeln betreffend Getrenntleben, Partnerschaftsschutz und Auflösung der eingetragenen Partnerschaft wie für Ehepaare. Die Möglichkeit zur gerichtlichen (Ehe-) Trennung besteht für Personen in eingetragener Partnerschaft hingegen nicht.

Was bedeutet Getrenntleben?

Getrenntleben bedeutet die Auflösung des gemeinsamen Haushalts. Grundsätzlich erfolgt dies, indem einer der beiden Eheleute aus der gemeinsamen Wohnung auszieht. Neben der räumlichen Trennung ist auch ein Wille zum Getrenntleben notwendig. Unfreiwillige räumliche Trennungen, beispielsweise aufgrund einer Reise oder eines Spital- oder Heimaufenthalts, genügen nicht.

Was ist beim Getrenntleben zu beachten?

Für das Getrenntleben sind grundsätzlich keine besonderen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere ist kein gerichtliches Verfahren notwendig.

Um klare Verhältnisse zu schaffen, empfiehlt sich das Verfassen einer Vereinbarung über die Einzelheiten und Folgen des Getrenntlebens. Eine solche Vereinbarung kann mit oder ohne juristische Hilfe erstellt werden. Die Vereinbarung sollte insbesondere folgende Punkte regeln:

- > **Datum der Trennung:** Ab wann wird der gemeinsame Haushalt aufgehoben?
- > **Wohnung:** Wer bleibt in der gemeinsamen Wohnung und wer zieht aus?
- > **Hausrat:** Wie werden Hausrat und Möbel aufgeteilt?
- > **Kinder:** Bei wem wohnen die Kinder?
- > **Besuchs- und Ferienrecht:** Wie häufig sehen die Kinder den anderen Elternteil? Bei wem verbringen die Kinder welchen Teil ihrer Ferien?
- > **Unterhalt:** Wie viel Unterhalt benötigen die Kinder? Benötigt die Person mit dem kleineren Einkommen auch einen Unterhaltsbeitrag? Wenn ja: wie viel?
- > **Steuern:** Bereits in dem Jahr, in dem Sie den gemeinsamen Haushalt auflösen, werden Sie für die gesamte Steuerperiode separat veranlagt und besteuert, dies geschieht rückwirkend für das laufende Jahr. Wer bezahlt die noch offenen Steuern? Wem werden die für dieses Steuerjahr geleisteten Steuerratenzahlungen angerechnet?
- > **Vermögen:** Wem gehört was? Es empfiehlt sich, gemeinsam ein Inventar über das Vermögen (mitsamt gemeinsamen Schulden) zu erstellen.



Notieren Sie, auf welcher finanziellen Grundlage diese Vereinbarung erstellt wurde (wie viel Einkommen, Vermögen und Schulden hatten beide Eheleute zum Zeitpunkt der Vereinbarung?).



Eheleute, die bereits beide eine Alters- oder Invalidenrente erhalten, müssen die Aufhebung des gemeinsamen Haushalts gerichtlich bestätigen lassen (lesen Sie dazu die Einzelheiten zum «Eheschutzverfahren» auf Seite 11 sowie die Begriffserklärung im Glossar), denn die Ausgleichskasse wird die Ausrichtung zweier ganzer Renten anstelle der beiden gekürzten Renten für Paare von einer gerichtlichen Bewilligung des Getrenntlebens abhängig machen (Art. 35 Abs. 2 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung; AHVG).

Wie weiter nach dem Auszug aus der gemeinsamen Wohnung?

Kommt es während des Getrenntlebens zu Uneinigkeiten oder hält sich Ihre Ehefrau oder Ihr Ehemann nicht mehr an die gemeinsam getroffenen Vereinbarungen, empfiehlt es sich, das Eheschutzgericht beizuziehen.

→ Was ein Eheschutzverfahren ist und wie es funktioniert, erfahren Sie auf Seite 11.

Wenn beide Eheleute die Scheidung wollen, können Sie beim Gericht eine Scheidung auf gemeinsames Begehren verlangen.

→ Wie eine Scheidung auf gemeinsames Begehren abläuft und welche Unterlagen Sie dafür brauchen, finden Sie auf den Seiten 16 und 32.

Wenn sich nur eine Person scheiden lassen will, kann diese – nach mindestens zweijährigem Getrenntleben – beim Gericht auf Scheidung klagen, ohne dafür die Einwilligung der anderen Person zu benötigen.

→ Was bei einer Scheidung auf Klage zu beachten ist, erfahren Sie auf Seite 20.

💔 Für eingetragene Paare beträgt die Frist für das Getrenntleben lediglich ein Jahr.

Wenn sich nur eine Person scheiden lassen will und für ihn oder sie der Fortbestand der Ehe aus schwerwiegenden Gründen nicht mehr zumutbar ist, kann diese Person – auch ohne zweijähriges Getrenntleben – beim Gericht auf Scheidung klagen.

→ Den Fall der Klage auf Scheidung wegen Unzumutbarkeit der Fortsetzung der Ehe finden Sie auf Seite 20.

💔 Für eingetragene Paare besteht diese Möglichkeit nicht.

Wenn eine Scheidung für Sie zum Beispiel aus religiösen Gründen nicht in Frage kommt, haben Sie die Möglichkeit, stattdessen eine Ehetrennung zu verlangen.

→ Der – heutzutage seltene – Fall einer Ehetrennung wird auf Seite 27 beschrieben.

💔 Für eingetragene Paare besteht diese Möglichkeit nicht.

Was ist Eheschutz?

Kommt es nach einer Trennung zu Problemen (z.B. weil jemand keinen Unterhalt für das gemeinsame Kind bezahlt) und findet man zusammen keine Lösung dafür, gibt es die Möglichkeit, Hilfe beim Eheschutzgericht zu suchen. Beim Eheschutzverfahren geht es grundsätzlich um das Beseitigen von Uneinigkeiten der Eheleute durch ein Gericht, um so «die Ehe zu retten» (deshalb auch die Bezeichnung Eheschutz). Tatsächlich geht es heute in den meisten Fällen vor allem um die Regelung des Getrenntlebens bis zur Scheidung. Wenn Sie bereits vor dem gerichtlichen Eheschutzgetrenntleben, können Sie durch das Eheschutzverfahren das Getrenntleben bestätigen oder regeln, Ihre Vereinbarung über das Getrenntleben überprüfen lassen oder auch mit dem Gericht gemeinsam eine solche Vereinbarung erarbeiten.

Bei den Eheschutzmassnahmen geht es meistens um die Vorbereitung der Scheidung, weshalb die Massnahmen grundsätzlich provisorischer Natur sind. Dies ist aber nicht zwingend der Fall. Die Gültigkeit der Eheschutzmassnahmen ist zeitlich nicht beschränkt, so dass diese auch von längerer Dauer sein können. In solchen Fällen können die Massnahmen unter gewissen Voraussetzungen abgeändert werden (siehe auf Seite 14 «Wie lassen sich Eheschutzentscheide abändern?»).

Wie läuft das Eheschutzverfahren ab?

Das Gericht wird nur tätig, wenn die Ehefrau oder der Ehemann beim Gericht ein Gesuch um Eheschutzmassnahmen einreicht. Sie können ein solches Eheschutzgesuch mit oder ohne Begründung direkt beim Gericht an Ihrem oder am Wohnsitz der anderen Person einreichen (Art. 23 Schweizerische Zivilprozessordnung (kurz: ZPO);  Art. 24 ZPO). Es empfiehlt sich jedoch, dem Gericht kurz die familiäre Situation und die anstehenden Probleme/Meinungsverschiedenheiten zu schildern und falls notwendig Belege über Ihre finanzielle Situation einzureichen (z.B. Lohnausweise, Belege über die Krankenkassenprämien und Mietzins; sehen Sie sich dazu auf Seite 32 auch an: «Welche Unterlagen braucht das Gericht grundsätzlich, um eine Scheidung aussprechen zu können?»).

Das Gericht wird, nachdem es allenfalls von der anderen Person eine Stellungnahme zum zuvor gestellten Gesuch eingeholt hat, beide Eheleute zu einer mündlichen Verhandlung vorladen. Zu dieser Verhandlung müssen Sie persönlich erscheinen. Das Gericht wird dann versuchen, mit Ihnen gemeinsam eine Lösung zu den offenen Fragen zu finden. Lässt sich keine gemeinsame Lösung finden, ordnet das Gericht eine entsprechende (Eheschutz-)Massnahme an. Das Verfahren ist in der Regel mündlich und deshalb rasch und einfach.

Die Abkürzung ZPO steht für «Schweizerische Zivilprozessordnung», dieses Gesetz finden Sie unter www.admin.ch → Bundesrecht → Systematische Rechtssammlung → Suchbegriff: ZPO

Wie sieht ein Gesuch um Eheschutzmassnahmen aus?

Unter folgendem Link finden Sie Beispiele für ein entsprechendes Gesuch. Suchen Sie auch auf der Webseite des für Sie zuständigen Gerichts nach möglichen Vorlagen und denken Sie daran, dem Gesuch entsprechende Belege beizulegen.

Die Abkürzung ZGB steht für «Schweizerisches Zivilgesetzbuch», dieses Gesetz finden Sie unter www.admin.ch → Bundesrecht → Systematische Rechtssammlung → Suchbegriff: ZGB

www.bj.admin.ch → Publikationen & Service → Zivilprozessrecht → Formulare für Parteieingaben → Gesuch um Eheschutzmassnahmen nach Art. 172 ff. ZGB

Welche Massnahmen kann das Eheschutzgericht anordnen?

Das Gericht kann im Eheschutzverfahren Massnahmen zum Schutz der Ehe (Art. 172 ff. und 176 ff. ZGB) anordnen. Mögliche Massnahmen sind:

- > **Wohnung:** Vorläufige Zuweisung der Wohnung;
- > **Hausrat:** Vorläufige Zuweisung des Hausrats;
- > **Kinder:** Regelung der Obhut über die gemeinsamen Kinder und Festsetzung des Besuchs- und Ferienrechts (siehe Glossar) des nicht obhutsberechtigten Elternteils; die gemeinsame elterliche Sorge bleibt grundsätzlich auch während des Getrenntlebens bestehen (für den Unterschied zwischen Obhut und elterlicher Sorge, siehe Seite 22 sowie Glossar);
- > **Unterhalt:** Festsetzung der Unterhaltsbeiträge für die unterhaltsberechtigte Person (für die Zukunft und rückwirkend bis zu einem Jahr seit Einreichung des Eheschutzgesuchs), Festsetzung der Unterhaltsbeiträge für die Kinder (für die Zukunft und rückwirkend bis zu einem Jahr seit Einreichung des Eheschutzgesuchs);
- > **Gütertrennung:** Anordnung der Gütertrennung.

 Der Partnerschaftsschutz gemäss Art. 17 Abs. 2 Partnerschaftsgesetz (kurz: PartG) beschränkt sich auf die Festsetzung der Geldbeiträge sowie auf die Regelung der Benutzung der Wohnung und des Hausrats. Das Partnerschaftsgesetz kennt keine weiteren Massnahmen.

Die Abkürzung PartG steht für «Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare», dieses Gesetz finden Sie unter www.admin.ch → Bundesrecht → Systematische Rechtssammlung → Suchbegriff: PartG



Wenn die unterhaltspflichtige Person die im Eheschutzverfahren festgelegten Kindesunterhaltsbeiträge nicht oder nicht pünktlich bezahlt, gibt es zwei Möglichkeiten:

Einerseits besteht die Möglichkeit, sich den Kindesunterhaltsbeitrag mittels Alimentenbevorschussung (siehe Glossar) bevorschussen zu lassen (Art. 176a ZGB und Art. 293 Abs. 2 ZGB) und andererseits besteht die Möglichkeit, beim Einziehen der fälligen Kindesunterhaltsbeiträge Hilfe zu erhalten (sogenannte Inkassohilfe (siehe Glossar): Art. 176a ZGB und Art. 290 ZGB).

Für den Ehegattenunterhalt besteht nur in manchen Kantonen die Möglichkeit, sich den Unterhaltsbeitrag bevorschussen zu lassen (Art. 176a ZGB und Art. 131a ZGB). Die Inkassohilfe ist hingegen in allen Kantonen auch für den Ehegattenunterhalt vorgesehen (Art. 176a ZGB und Art. 131 ZGB), allerdings ist diese – im Vergleich zur Inkassohilfe beim Kindesunterhalt – nicht in jedem Kanton kostenlos. Fragen Sie direkt bei Ihrer Wohnsitzgemeinde nach.

Wie lassen sich Eheschutzentscheide abändern?

Weil Eheschutzmassnahmen über einen längeren Zeitraum Gültigkeit haben können, ist es möglich, die getroffenen Massnahmen auf Begehren einer Partei vom Gericht abändern zu lassen. Für eine Abänderung der Eheschutzmassnahmen ist es notwendig, dass entweder eine wesentliche und dauerhafte Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse stattgefunden hat (z.B. Beendigung der Erwerbstätigkeit infolge Pensionierung) oder die tatsächlichen Entwicklungen, die dem Entscheid zugrunde gelegt wurden, sich nachträglich als unrichtig erweisen (Art. 179 Abs. 1 ZGB).



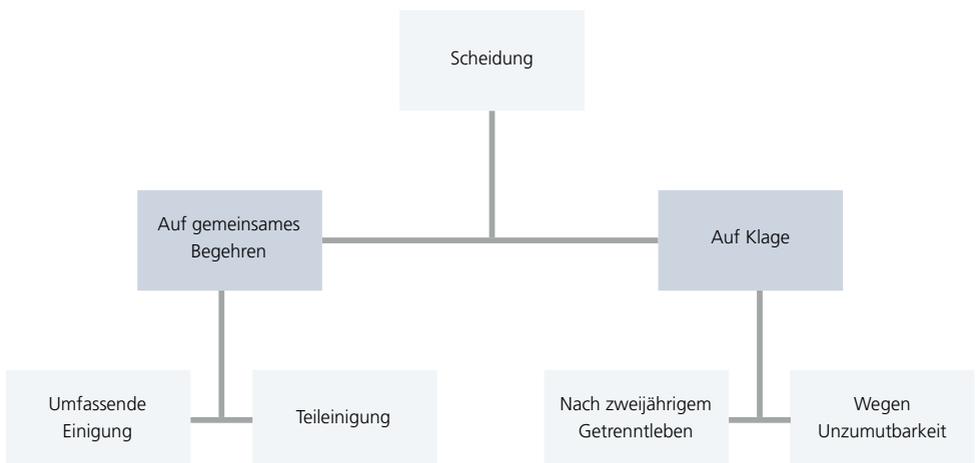
Beschliessen Sie das Zusammenleben wieder aufzunehmen, so finden die für das Getrenntleben angeordneten Eheschutzmassnahmen – mit Ausnahme der Gütertrennung und der Kindesschutzmassnahmen – keine Anwendung mehr (Art. 179 Abs. 2 ZGB).

Was ist eine Scheidung?

Scheidung ist die rechtliche Auflösung der Ehe durch ein Gericht. Nur ein Gericht kann eine Ehe scheiden: Wer sich scheiden lassen möchte, muss deshalb immer vor Gericht.

Welche Arten von Scheidung gibt es?

Es gibt zwei Arten von Scheidungen, die Scheidung auf gemeinsames Begehren und die Scheidung auf Klage. Wenn beide Eheleute die Scheidung wollen, auch wenn sie sich über die Einzelheiten der Scheidung nicht einig sind, spricht man von einer Scheidung auf gemeinsames Begehren. Wenn nur eine Person die Scheidung will, ist nur eine Scheidung auf Klage möglich.



Die Scheidung auf gemeinsames Begehren

Beider Scheidung auf gemeinsames Begehren wird unterschieden zwischen der Scheidung auf gemeinsames Begehren mit umfassender Einigung (Art. 111 ZGB) und der Scheidung auf gemeinsames Begehren mit Teileinigung (Art. 112 ZGB).

Bei der umfassenden Einigung sind sich die Eheleute einig, dass sie sich scheiden lassen wollen und haben sich auch bereits über alle Einzelheiten der Folgen der Scheidung geeinigt.

Bei der Teileinigung sind sich die Eheleute einig, dass sie sich scheiden lassen wollen, auch wenn sie nicht über alle Einzelheiten eine Einigung erzielen konnten.

 Für das Verfahren zur Auflösung der eingetragenen Partnerschaft kommen die Bestimmungen über das Scheidungsverfahren sinngemäss zur Anwendung (Art. 307 ZPO).

Unter folgendem Link finden Sie eine Vorlage für ein gemeinsames Scheidungsbegehren. Diesem Begehren müssen Sie noch eine Vereinbarung über die Scheidungsfolgen (siehe sogleich) und die notwendigen Belege beilegen:

www.bj.admin.ch → Publikationen & Service → Zivilprozessrecht → Formulare für Parteieingaben → Gemeinsames Scheidungsbegehren

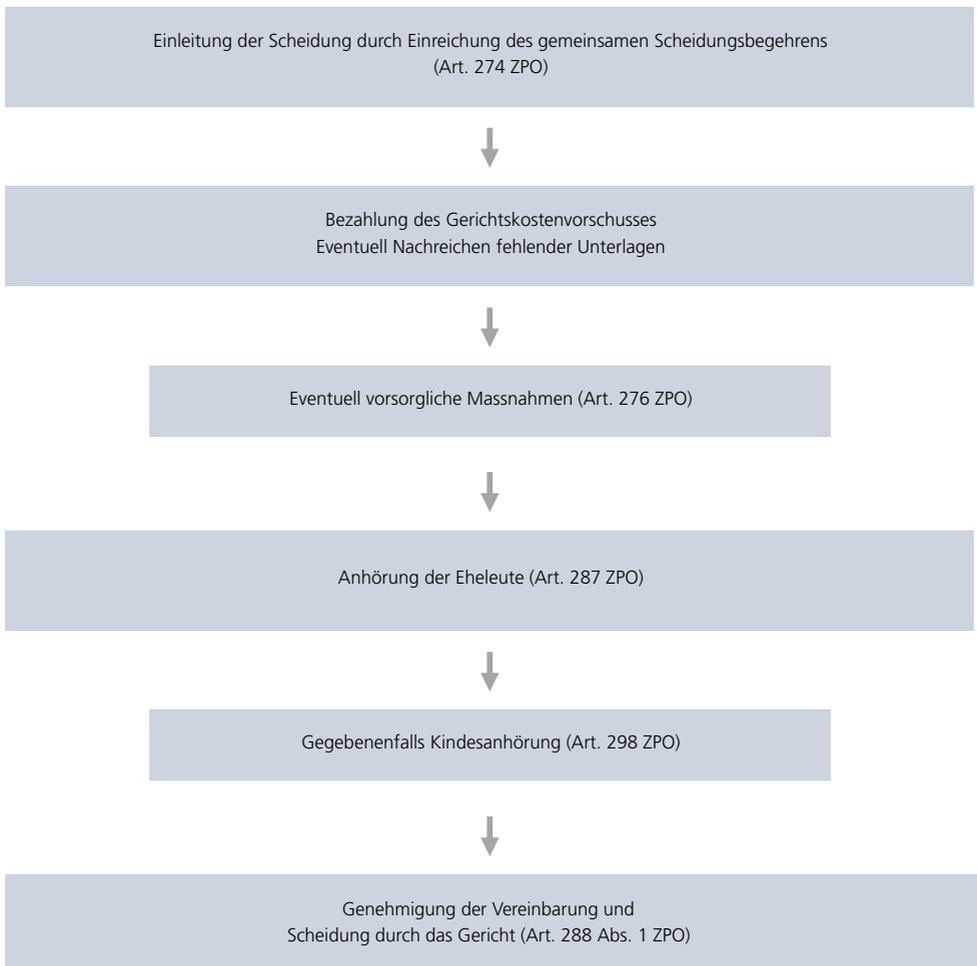
Wie läuft ein Scheidungsverfahren auf gemeinsames Begehren mit umfassender Einigung ab?

Das gemeinsame Scheidungsbegehren wird ohne vorgängiges Schlichtungsverfahren (Art. 198 lit. c ZPO;  Art. 198 lit. d ZPO) direkt beim Gericht am Wohnort von einem der Eheleute (Art. 23 ZPO;  Art. 24 ZPO) eingereicht.

Ist die Eingabe nicht vollständig, wird man Sie auffordern, die fehlenden Unterlagen nachzureichen. Das Gericht wird von Ihnen verlangen, dass Sie einen sogenannten Gerichtskostenvorschuss (siehe Glossar) bezahlen (Art. 98 ZPO). Wird der Gerichtskostenvorschuss nicht geleistet, tritt das Gericht auf das Scheidungsbegehren nicht ein. Falls Sie beide von einem sehr bescheidenen Einkommen leben und kaum Vermögen zur Verfügung haben, um einen Gerichtskostenvorschuss zu bezahlen, besteht die Möglichkeit unentgeltliche Rechtspflege zu beantragen. Lesen Sie die Voraussetzungen für die unentgeltliche Rechtspflege auf Seite 30.

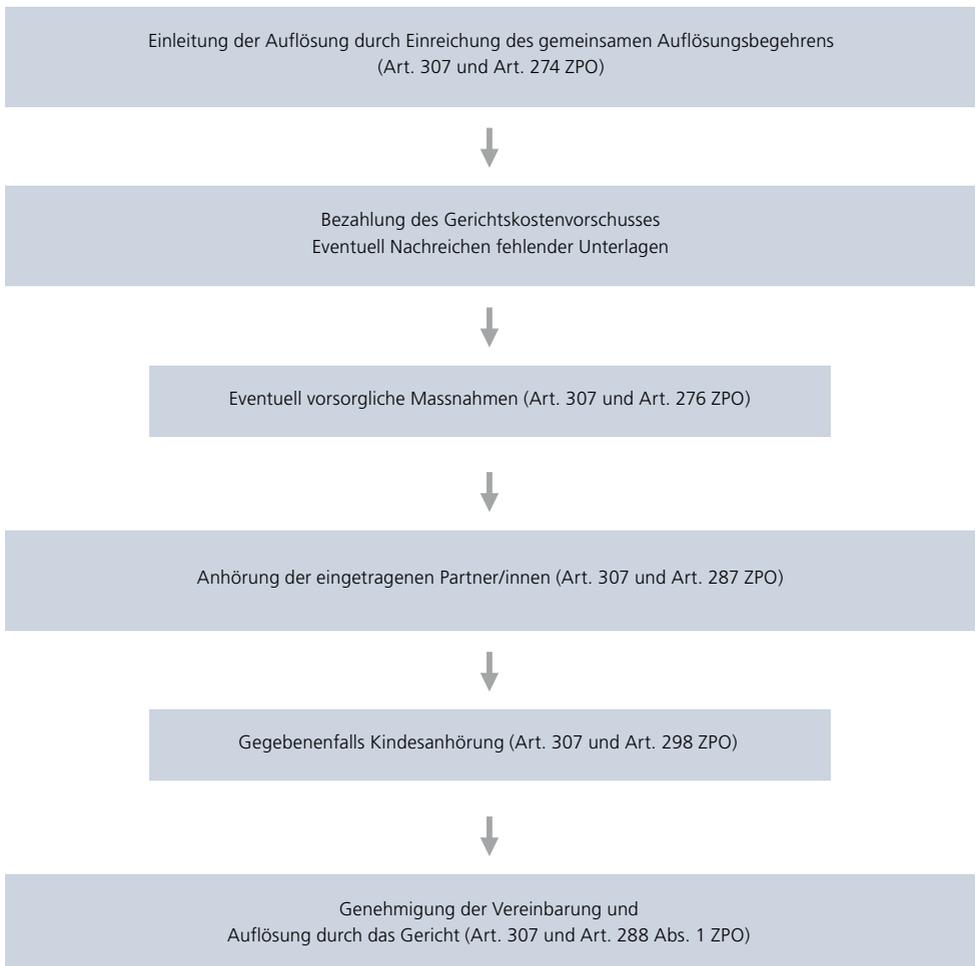
Ist die Eingabe vollständig, lädt das Gericht beide Eheleute zu einer Anhörung vor. Sie werden vom Gericht gemeinsam und auch getrennt angehört, damit sich das Gericht von Ihrem freien Willen und der reiflichen Überlegung betreffend die Scheidung überzeugen kann. Sobald alle regelungsbedürftigen Punkte (insbesondere die Kinderbelange und der Vorsorgeausgleich (siehe Glossar)) vom Gericht überprüft und für rechtmässig befunden wurden, kann das Gericht einen Entscheid erlassen, worin es die Vereinbarung genehmigt und die Scheidung ausspricht.

Ablauf des Scheidungsverfahrens auf gemeinsames Begehren (mit umfassender Einigung)



Ablauf des gerichtlichen Auflösungsverfahrens

(gemäss Art. 307 ZPO gelten für das Verfahren zur Auflösung der eingetragenen Partnerschaft die Bestimmungen über das Scheidungsverfahren sinngemäss)



Kinder zwischen 6 und 18 Jahren werden vom Gericht in der Regel zu einer Kindesanhörung eingeladen (Art. 298 ZPO). Die Kinder dürfen selbst entscheiden, ob sie dieser Einladung folgen wollen. Die Anhörung erfolgt aus Respekt gegenüber der Meinung und den Rechten des Kindes, das bei dieser Gelegenheit auch die Möglichkeit hat, Fragen zu stellen. Gleichzeitig kann sich das Gericht damit ein Bild über die Situation des Kindes innerhalb der Familie machen. Die Anhörung dient nicht dazu, Informationen über die Eltern zu sammeln.

Informationen über die Kindesanhörung und Informationen für Ihr Kind selbst finden Sie unter folgendem Link (die Broschüren können dort auch in Papierform gratis bestellt werden):

www.unicef.ch → Shop → Publikationen → Die Kindesanhörung: Für Kinder ab 5 / Für Kinder ab 9 / Für Jugendliche ab 13 / Elternbroschüre

Wie läuft ein Scheidungsverfahren auf gemeinsames Begehren mit Teileinigung ab?

Wollen beide Eheleute die Scheidung, aber bleiben Scheidungsfolgen (teilweise) streitig, spricht man von einer Teileinigung. Auch hier versucht das Gericht in der Regel zunächst eine Einigung herbeizuführen. Kommt es weiterhin zu keiner Einigung, können die Eheleute vor Gericht beantragen, dass es die streitigen Punkte regeln soll. Das Gericht setzt eine Frist zur Einreichung einer Klage an. Danach gelten dieselben Regeln wie beim Ablauf des Verfahrens bei Scheidung auf Klage auf Seite 20.

Die Scheidung auf Klage

Bei der Scheidung auf Klage unterscheidet man einerseits die Scheidung auf Klage nach zweijährigem Getrenntleben, andererseits die Scheidung auf Klage wegen Unzumutbarkeit der Fortsetzung der Ehe.

Bei der Scheidung auf Klage nach Getrenntleben (Art. 114 ZGB) kann die scheidungswillige Person die Klage einreichen, sobald die Eheleute mindestens zwei Jahre getrennt gelebt haben. Die Person, welche der Scheidung nicht zustimmen will, kann sich nach zwei Jahren des Getrenntlebens nicht mehr gegen die Scheidung wehren. Es besteht nun ein Anspruch auf Scheidung.

 Bei eingetragenen Partnern oder Partnerinnen beträgt die Frist für das Getrenntleben lediglich ein Jahr (Art. 30 PartG).



Mit dem «faktischen Getrenntleben» (dem definitiven Auszug aus der gemeinsamen Wohnung, siehe Seite 8) beginnt die zweijährige Frist, die für eine Scheidung auf Klage notwendig ist. Schreiben Sie sich das Datum der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts auf und sammeln Sie Belege (zum Beispiel die Anmeldung der neuen Adresse bei der Gemeinde), sodass Sie diesen Zeitpunkt – falls notwendig – vor Gericht beweisen können.

Bei der Scheidung auf Klage wegen Unzumutbarkeit (Art. 115 ZGB) ist keine Trennungsfrist notwendig. Wenn für eine Person die Fortführung der Ehe nicht mehr zumutbar ist, kann diese die Scheidung durch Klage sofort verlangen – ohne die zweijährige Trennungsfrist abwarten zu müssen. Die Unzumutbarkeit wird nur in besonders schweren Fällen vom Gericht bejaht (zum Beispiel bei erheblicher körperlicher Gewalt oder Verbrechen gegen die andere Person).

 Die Möglichkeit zur Klage auf Auflösung wegen Unzumutbarkeit besteht für eingetragene Paare nicht.

Wie läuft das Verfahren bei Scheidung auf Klage ab?

Die Klage wird ohne vorgängiges Schlichtungsverfahren (Art. 198 lit. c ZPO;  Art. 198 lit. d ZPO) direkt beim Gericht am Wohnort einer Person (Art. 23 ZPO;  Art. 24 ZPO) eingereicht. Die Scheidungsklage kann auch ohne schriftliche Begründung eingereicht werden, muss aber nebst dem Scheidungsantrag auch Anträge zu den sog. Scheidungsnebenfolgen (z.B. Unterhalt, Zuteilung der Familienwohnung, Besuchsrecht usw.) enthalten. Soweit möglich, sind dem Scheidungsantrag entsprechende Belege beizulegen. Es besteht kein Anwaltszwang, aber in komplexeren Fällen empfiehlt es sich, einen Anwalt oder eine Anwältin beizuziehen.

Das Gericht kann auf Antrag für die Dauer des Scheidungsverfahrens vorsorgliche Massnahmen (Art. 276 ZPO) anordnen. Grundsätzlich regeln vorsorgliche Massnahmen, ähnlich wie Eheschutzmassnahmen (siehe Seite 12), das Getrenntleben während des Verfahrens. Der Unterschied liegt darin, dass vorsorgliche Massnahmen infrage kommen, wenn ein Scheidungsbegehren eingereicht worden ist. Wurden bereits Eheschutzmassnahmen angeordnet (siehe Seite 12) gelten diese auch während des Scheidungsverfahrens weiter.

Das Gericht lädt die Parteien (beide Eheleute) zu einer Einigungsverhandlung ein. Bei diesem Termin versucht das Gericht gemeinsam mit den Eheleuten eine Lösung (Einigung) zu finden. Bleiben alle oder einzelne Scheidungsfolgen strittig, gibt das Gericht der klagenden Partei (die Person, die die Scheidungsklage eingeleitet hat)

eine Frist zur Einreichung einer schriftlichen Klagebegründung. Die beklagte Partei (die Person, die die Scheidung nicht möchte) kann dazu schriftlich Stellung nehmen. Das Gericht wird daraufhin zu einer Hauptverhandlung vorladen, wo die Parteien nochmals Gelegenheit erhalten, ihre Standpunkte darzulegen. In aller Regel wird das Gericht auch jetzt noch versuchen, eine Einigung unter den Eheleuten zu erzielen. Funktioniert das nicht, wird das Gericht über den streitigen Sachverhalt Beweis führen lassen. Das Gericht wird die Parteien einvernehmen und kann wenn nötig zusätzlich Gutachten (zum Beispiel zur Schätzung des Werts eines Hauses) oder Zeugeneinvernahmen anordnen. Unter Umständen werden die Eheleute zu weiteren Verhandlungen vorgeladen werden. Sind alle Beweise abgenommen und kommen die Parteien weiterhin zu keiner Einigung, entscheidet das Gericht in Form eines Urteils. Solche Verfahren dauern in der Regel lange, sind zudem häufig teuer und stellen eine grosse psychische Belastung für alle Beteiligten dar.

Auch im Klageverfahren werden Kinder zwischen 6 und 18 Jahren vom Gericht grundsätzlich zu einer Kindesanhörung eingeladen (Art. 298 ZPO, siehe Seite 19).

 Für das Verfahren zur Auflösung der eingetragenen Partnerschaft gelten die Bestimmungen über das Scheidungsverfahren sinngemäss (Art. 307 ZPO).

Welche Punkte müssen bei einer Scheidung geregelt werden?

- > **Kinderbelange:** elterliche Sorge und Obhut, Besuchs- und Ferienrecht, Kindesunterhalt (Art. 133; 296 ff.; 273 ff.; 276 ff. ZGB);
- > Zuteilung der **Familienwohnung** (Art. 121 ZGB;  Art. 32 PartG);
- > **Güterrechtliche Auseinandersetzung** (Art. 120 Abs. 1 und 204 ff. ZGB);
- > **Nachehelicher Unterhalt** (Art. 125 ff. ZGB;  Art. 34 PartG);
- > **Vorsorgeausgleich** (Art. 122 ff. ZGB;  Art. 33 PartG; siehe ab Seite 48);
- > **Kosten** des Scheidungsverfahrens.



Eine Mustervorlage einer Vereinbarung über die Scheidungsfolgen finden Sie womöglich auf der Webseite des für Sie zuständigen Gerichts, oder wenden Sie sich direkt an dieses Gericht.

> Elterliche Sorge und Obhut

Bei Angelegenheiten, über welche das Kind noch nicht selbst entscheiden kann, haben die sorgeberechtigten Eltern das Recht und die Pflicht, Entscheidungen für das Kind zu treffen. Es gilt zu unterscheiden zwischen der elterlichen Sorge (siehe Glossar) und der elterlichen Obhut (siehe Glossar): Während die elterliche Sorge die gesetzliche Vertretung des Kindes sowie dessen Erziehung und Ausbildung betrifft, regelt die elterliche Obhut die Frage, bei wem das Kind wohnt und wer das Kind im Alltag betreut. Seit 2014 gilt die gemeinsame elterliche Sorge für alle Eltern, seien sie unverheiratet, verheiratet oder geschieden. Das Gericht ordnet die alleinige elterliche Sorge nur noch an, wenn die gemeinsame elterliche Sorge mit dem Wohl des Kindes nicht vereinbar ist, was nur sehr selten der Fall ist. Die gemeinsame elterliche Sorge bedeutet aber nicht automatisch, dass auch beide Eltern die Obhut haben. In den meisten Fällen üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus, obwohl das Kind mehrheitlich beim obhutsberechtigten Elternteil lebt.

> **Besuchs- und Ferienrecht**

Der nicht obhutsberechtigte Elternteil (jener, bei dem das Kind nicht wohnt) und das Kind haben gegenseitig Anspruch auf Kontakt in Form von Besuchen, Anrufen, Nachrichten etc. Das Besuchs- und Ferienrecht ist sowohl für die Eltern als auch für das Kind ein Recht und eine Pflicht gleichzeitig. Es muss den konkreten Bedürfnissen des Kindes entsprechen und dem Kindeswohl dienen.

 Unter Umständen kann auch für den Ex-Partner oder die Ex-Partnerin ein Kontaktrecht zu den Kindern des anderen Partners oder der anderen Partnerin eingeräumt werden (Art. 27 Abs. 2 PartG in Verbindung mit Art. 274a ZGB).

> **Kindesunterhalt**

Der Unterhalt eines Kindes wird in Form von Pflege, Erziehung und Geldzahlungen geleistet. Der Elternteil, bei dem das Kind hauptsächlich wohnt, leistet den Unterhalt grundsätzlich in Form von Pflege und Erziehung. Der nicht obhutsberechtigte Elternteil (jener, bei dem das Kind nicht wohnt) leistet den Unterhalt in Form von Geldzahlungen.

Bei der Bemessung der Unterhaltsbeiträge sind der Unterhaltsbedarf des Kindes, das monatliche Einkommen und die Ausgaben von Vater und Mutter sowie unter Umständen die Kosten für die Kinderkrippe, für die fremdbetreuende Person sowie für die Betreuung durch einen Elternteil (siehe sogleich) zu berücksichtigen. Die Bemessungsgrundlagen für die Unterhaltsbeiträge sind von Kanton zu Kanton unterschiedlich. Am besten erkundigen Sie sich bei dem zuständigen Zivilgericht oder bei einer juristischen Beratung am Wohnort des Kindes.

Seit Januar 2017 gilt neu der sogenannte Betreuungsunterhalt (siehe Glossar; als Teil des Unterhalts des Kindes, nicht des Unterhalts für den Elternteil; Art. 276 Abs. 2 und 285 Abs. 2 ZGB).

Wer erhält die Kinderzulagen nach der Scheidung?

In der Regel erhält der erwerbstätige Elternteil die Kinderzulagen. Sind beide Elternteile erwerbstätig, gehen die Kinderzulagen an den Elternteil, bei dem das Kind überwiegend lebt. Ist nur ein Elternteil erwerbstätig und erhält dieser die Kinderzulagen, muss er sie an den betreuenden Elternteil weiterleiten (Art. 285a Abs. 1 ZGB).



Kinderzulagen werden zusätzlich zum Kindesunterhalt bezahlt, aber in diesen einberechnet. Hat zum Beispiel ein Kind einen Unterhaltsbedarf von CHF 750, so wird dieser Betrag durch CHF 200* Kinderzulage und CHF 550 Unterhaltsbeitrag vom unterhaltspflichtigen Elternteil beglichen.

Hierbei geht es darum, die Kosten der Betreuung durch Dritte oder durch den überwiegend oder ausschliesslich betreuenden Elternteil zu decken. Die Kosten des betreuenden Elternteils bestehen in seiner Einschränkung der Eigenversorgung: Wer ein Kind überwiegend oder ausschliesslich betreut, ist häufig nicht 100% erwerbstätig. Die finanziellen Auswirkungen der Betreuung des gemeinsamen Kindes sollen auf beide Elternteile verteilt werden. Es geht nicht darum, den betreuenden Elternteil zu entlohnen. Die Betreuungszeit wird nach dem Kriterium der Lebenshaltungskosten entschädigt: Nach der einen Meinung ist bei 100% Betreuung der volle Betreuungsunterhalt, bei 50% Betreuung der halbe Betreuungsunterhalt geschuldet. Nach der anderen Meinung ist kein Betreuungsunterhalt geschuldet, wenn der (hauptsächlich) betreuende Elternteil seinen Lebensunterhalt selbst bestreiten kann. Das Bundesgericht wird entscheiden müssen, welches die zutreffende Sichtweise ist.

Wer erhält die Erziehungsgutschriften nach der Scheidung?

Grundsätzlich werden die Erziehungsgutschriften (siehe Glossar) geteilt, wenn beide Eltern die elterliche Sorge haben. Weil aber meistens ein Elternteil den grösseren Betreuungsanteil leistet und seine Erwerbstätigkeit eingeschränkt ist (und er dadurch Einbussen im Hinblick auf die künftigen AHV-Leistungen erleidet), sollten die Erziehungsgutschriften an den betreuenden Elternteil gehen. Diese Zuteilung muss in einer Vereinbarung zwischen den Eltern geregelt werden (Art. 52fbis Abs. 2 Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung; AHVV). Zur Frage was Erziehungsgutschriften sind, siehe Seite 39.

> Zuteilung der Familienwohnung

Weil beim Getrenntleben der gemeinsame Haushalt aufgelöst wird, muss eine der beiden Personen vorläufig aus der gemeinsamen Wohnung ausziehen. Die endgültige Zuteilung der Wohnung wird in der Scheidungsvereinbarung oder im Scheidungsurteil festgehalten. Können sich die Eheleute nicht darüber einigen, wer die Wohnung übernehmen soll, entscheidet das Gericht. Bei der Zuteilung der Wohnung durch das Gericht steht das Interesse der Kinder im Vordergrund, im gewohnten Umfeld zu bleiben. Auch berufliche oder gesundheitliche Gründe (zum Beispiel eine rollstuhlgängige Wohnung) können für die Zuteilung der Wohnung von Bedeutung sein.

> Güterrechtliche Auseinandersetzung

Durch die güterrechtliche Auseinandersetzung wird der Güterstand (siehe Glossar) aufgelöst. Wenn Sie nichts anderes vereinbart haben, unterstehen Sie dem Güterstand der sogenannten Errungenschaftsbeteiligung (siehe Glossar). Die Auflösung der Errungenschaftsbeteiligung bedeutet stark vereinfacht gesagt, dass beide Eheleute ihr jeweiliges Eigengut (alle Vermögensbestandteile, die mit in die Ehe eingebracht wurden, sowie Schenkungen und Erbschaften während der Ehe) für sich behalten und je ein Anrecht auf die Hälfte der sogenannten Errungenschaft haben (alles, was während der Ehe von beiden Eheleuten verdient wurde).

 Weil eingetragene Paare von Gesetzes wegen dem ordentlichen Güterstand der Gütertrennung unterstehen, findet bei einer Auflösung des Güterstands kein Ausgleich von Vermögen und Schulden statt (vgl. Art. 18 ff. PartG).

> Nachehelicher Unterhalt

Wenn eine verheiratete Person nach der Scheidung nicht für ihren eigenen Unterhalt sorgen kann, muss ihr die andere Person einen Beitrag zum Unterhalt leisten (Art. 125 ZGB). Voraussetzung für die Zusprechung eines nachehelichen Unterhaltsbeitrages ist, dass die Ehe lebenssprügend war. Das ist grundsätzlich bei einer mehr als zehnjährigen Ehe oder bei gemeinsamen minderjährigen Kindern der Fall.

Bestand, Höhe und Dauer der Unterhaltszahlungen sind abhängig von der Aufgabenteilung während der Ehe, Alter, Gesundheit, berufliche

Ausbildung und den zukünftigen Erwerbsaussichten. Haben Sie keine gemeinsamen Kinder oder war die Ehe nur von kurzer Dauer, haben Sie voraussichtlich keinen Anspruch auf nachehelichen Unterhalt. Die Höhe des nachehelichen Unterhalts variiert je nach den finanziellen Bedürfnissen und der Leistungsfähigkeit der Eheleute.

 Nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft ist grundsätzlich jede Person für ihren eigenen Unterhalt verantwortlich. Im Gegensatz zur Ehe wird davon ausgegangen, dass bei einer eingetragenen Partnerschaft beide Partner und Partnerinnen ihren Lebensunterhalt selbst verdienen. Das Gericht kann jedoch Unterhaltszahlungen festlegen, wenn eine Person ihre Erwerbstätigkeit während und wegen der Partnerschaft eingeschränkt oder aufgegeben hat oder wenn sie durch die Auflösung der Partnerschaft in finanzielle Not gerät (Art. 34 PartG).



Die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen des nachehelichen Unterhalts besteht nur in einzelnen Kantonen (sogenannte Alimentenbevorschussung; Art. 176a ZGB und Art. 131a ZGB). Die Inkassohilfe (siehe Glossar) ist hingegen in allen Kantonen auch für den nachehelichen Unterhalt vorgesehen (Art. 176a ZGB und Art. 131 ZGB), allerdings ist diese im Vergleich zur Inkassohilfe beim Kindesunterhalt nicht in jedem Kanton kostenlos. Fragen Sie direkt bei Ihrer Wohnsitzgemeinde nach.

> Vorsorgeausgleich

Beim Vorsorgeausgleich handelt es sich um die Teilung des während der Ehe in der Pensionskasse (siehe Glossar) angesparten Guthabens. Bei einer Scheidung erfolgt zuerst die güterrechtliche Auseinandersetzung, danach der Vorsorgeausgleich und zuletzt die Festsetzung des Unterhaltsbeitrags.

Wie der Vorsorgeausgleich genau funktioniert und was es zu beachten gilt, erfahren Sie ausführlich im zweiten Kapitel (Seite 34).

> Kosten des Scheidungsverfahrens

In der Scheidungsvereinbarung müssen Sie sich darüber einig werden, wer wie viel von den Gerichtskosten sowie allfälligen Anwaltskosten übernimmt.

Leben Sie von einem sehr bescheidenen Einkommen und haben Sie kaum Vermögen, lesen Sie die Voraussetzungen für den Prozesskostenvorschuss (siehe Glossar) und die unentgeltliche Rechtspflege auf Seite 30.

Die Ehetrennung ist inzwischen sehr selten geworden, die meisten Paare lassen sich stattdessen scheiden. In der Schweiz wurden im Jahr 2010 lediglich 102 Ehetrennungen durchgeführt, demgegenüber kam es im gleichen Jahr zu 22 081 Scheidungen. Im Gesetz über die eingetragene Partnerschaft aus dem Jahr 2004 hat der Gesetzgeber deshalb vollständig auf das Institut der gerichtlichen Trennung verzichtet.

Was ist eine Ehetrennung?

Anstelle einer Scheidung können Eheleute auch eine Ehetrennung verlangen. Die Ehetrennung ist nicht zu verwechseln mit dem Getrenntleben (was lediglich die Auflösung des gemeinsamen Haushalts bedeutet). Die Ehetrennung kommt insbesondere dann in Frage, wenn sich Paare aus religiösen, sozialversicherungs- und erbrechtlichen Gründen nicht scheiden lassen wollen. Im Gegensatz zur Scheidung wird das «Eheband» nicht aufgelöst (der Zivilstand «verheiratet» bleibt bestehen), nur die «Pflicht zum Zusammenleben» der Eheleute wird aufgehoben. Durch eine Ehetrennung verliert man aber nicht das Recht, sich scheiden zu lassen. Man kann auch nach einer erfolgten Ehetrennung jederzeit noch die Scheidung verlangen.



Die Möglichkeit zur gerichtlichen Trennung besteht für Personen in eingetragener Partnerschaft nicht.

Was sind die Wirkungen der Ehetrennung?

Nach der gerichtlichen Ehetrennung unterstehen Sie der Gütertrennung. Erb- und sozialversicherungsrechtliche Ansprüche der Eheleute bleiben erhalten. Sie können aber bei der Ausgleichskasse die Aufhebung der Kürzung Ihrer AHV-Renten verlangen, die Sie als Ehepaar bezogen hatten (dazu siehe auch Seite 39).

Was kostet ein Scheidungsverfahren?

Die Scheidungskosten setzen sich zusammen aus den Gerichtskosten und allfälligen Anwaltskosten (Honorar der Anwältin oder des Anwalts).

Die Gerichtskosten werden von den Gerichten nach kantonalen Gebührenordnungen festgelegt, das heisst die Gebühren unterscheiden sich je nach Kanton. Dies kann von Bedeutung sein, falls Sie und Ihr Ehemann bzw. Ihre Ehefrau nicht im selben Kanton wohnen, da Sie in diesem Fall selbst entscheiden können, bei welchem der beiden Gerichte Sie die Scheidung einreichen möchten.

Die Gerichtsgebühren der nachfolgenden Tabelle gelten als Anhaltspunkte für eine Scheidung auf gemeinsames Begehren mit vollständiger Einigung. Es ist dafür grundsätzlich nur ein einziger kurzer Gerichtstermin notwendig. Sind Anweisungen an das Grundbuchamt nötig oder muss das Gericht bei der Ausarbeitung der Vereinbarung helfen, fallen zusätzliche Gebühren an. Die Höhe der Gebühren ist lediglich als Richtwert zu verstehen.

Für eine Scheidung mit Teileinigung oder eine Scheidung auf Klage müssen Sie mindestens mit Gebühren in doppelter Höhe rechnen. Sind weitere Gerichtstermine notwendig, erhöht sich die Gebühr zusätzlich. Hinzu kommen die Kosten für Gutachten oder weitere Aufwendungen.

Nettoeinkommen/Monat beider Ehegatten	Gebühr im Kanton Bern
bis 4000	600
4000 bis 5000	800
5000 bis 6000	1000
6000 bis 7000	1200
7000 bis 8000	1400
bis 15000	Erhöhung der Gebühren jeweils um CHF 200 pro CHF 1000 Nettoeinkommen
über 15000	3000

Quelle: Richtlinien des VBRS zur Festsetzung der Gerichtsgebühren und Vorschüsse im Zivilverfahren vor Schlichtungsbehörde und Regionalgericht, S. 4 f.



Die Höhe der Gerichtsgebühr kann je nach Kanton und je nach Komplexität des Falls sehr unterschiedlich sein. Informieren Sie sich direkt bei dem für Sie zuständigen Gericht.

Die Anwaltskosten richten sich üblicherweise nach der Honorarvereinbarung, die Sie mit Ihrer Anwältin oder Ihrem Anwalt treffen. Der Stundenansatz liegt je nach Region zwischen CHF 200 bis CHF 400, in gewissen Fällen sogar noch höher. Hinzu kommen meist noch Kosten allfälliger Auslagen sowie die Mehrwertsteuer. Ähnlich wie bei den Gerichtskosten gilt auch hier die Faustregel: Je komplizierter bzw. zeitaufwändiger Ihr Fall, desto höher sind am Ende Ihre Anwaltskosten.



Die Scheidungskosten können je nach Kanton, Komplexität des Einzelfalls und Anwalt oder Anwältin erheblich variieren.

Wer bezahlt die Scheidungskosten?

Bei einer einvernehmlichen Scheidung werden die Gerichtskosten in der Regel halbiert. Bei den Anwaltskosten (falls Sie sich tatsächlich durch eine Anwältin oder einen Anwalt vertreten lassen) ist es üblich, dass jede Partei ihre eigenen Kosten bezahlt. Die Eheleute können in der Scheidungsvereinbarung auch eine andere Aufteilung vereinbaren.

Grundsätzlich werden auch bei der Scheidungsklage die Kosten den Parteien vom Gericht je zur Hälfte auferlegt. Die Idee hinter dieser Kostenverteilung ist, den Parteien einen Anreiz zu bieten, möglichst schnell eine Einigung zu finden.

Was tun bei sehr knappen finanziellen Verhältnissen?

Weil der Rechtsweg allen Personen offenstehen soll, sieht das Gesetz vor, dass Sie einen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege haben, wenn Ihnen nicht zuzumuten ist, dass Sie selbst für Ihre Gerichts- und Anwaltskosten aufkommen. Sollte aber Ihr Ehemann oder Ihre Ehefrau finanziell massiv besser gestellt sein als Sie, dann wird das Gericht nicht die unentgeltliche Rechtspflege anordnen, sondern von der anderen Partei verlangen, dass sie Ihnen im Rahmen seiner/Ihrer ehelichen Beistands- und Unterhaltspflicht (Art. 159, 163 ZGB) einen Prozesskostenvorschuss gewährt.

Unentgeltliche Rechtspflege (Art. 28 Abs. 3 Bundesverfassung und Art. 117 ff. ZPO) bedeutet, dass Sie befreit werden von der Pflicht zur Leistung von Vorschüssen, Sicherheitsleistungen, Gerichtskosten und Ihnen – falls dies in Ihrem Fall notwendig ist – eine Anwältin oder ein Anwalt bestellt wird. Die Kosten werden allerdings nur vorläufig durch den Kanton übernommen. Kommen Sie in den nächsten zehn Jahren nach Abschluss des Verfahrens in gute wirtschaftliche Verhältnisse, kann das Gericht respektive die Staatskasse Sie zur Nachzahlung der erlassenen Gerichtskosten und der Auslagen für den Anwalt oder die Anwältin verpflichten (Art. 122 Abs. 1 lit. d und Art. 123 ZPO).

Die unentgeltliche Rechtspflege wird nur auf Gesuch hin gewährt, wenn Sie:

- > mit Ihrem Einkommen nur knapp Ihre Lebenskosten decken können;
- > und keine oder kaum Ersparnisse haben;
- > und Ihre Begehren nicht aussichtslos sind (was bei einer Scheidung kaum je der Fall ist).

Wenn Sie zudem auf fachkundigen Rat angewiesen sind, um Ihre Rechte zu wahren oder weil die Gegenpartei anwaltlich vertreten ist, dann umfasst der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege auch die Bestellung einer Anwältin bzw. eines Anwalts.



Beachten Sie im Zusammenhang mit der unentgeltlichen Rechtspflege aber auch den sogenannten Prozesskostenvorschuss (siehe Glossar): Aus der ehelichen Beistandspflicht (Art. 159 und 163 ZGB) – die auch noch während Eheschutz- und Scheidungsverfahren gilt – ergibt sich ein gegenseitiger Anspruch der Eheleute auf Leistung eines Prozesskostenvorschusses zulasten der jeweils anderen Person, wenn diese finanziell dazu in der Lage ist. Dieser Anspruch geht der (staatlichen) unentgeltlichen Rechtspflege vor.

Wenn Sie beim Gericht ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege stellen, müssen Sie deshalb darlegen, dass Sie entweder erfolglos um einen Prozesskostenvorschuss ersucht haben oder Ihre Ehefrau bzw. Ihr Ehemann zur Zahlung eines Prozesskostenvorschusses nicht in der Lage ist.

Wie lange dauert ein Scheidungsverfahren?

- > Eine Scheidung auf gemeinsames Begehren mit Einigung der Parteien über alle Scheidungsfolgen dauert in der Regel zwischen drei bis fünf Monaten.
- > Bei der Scheidung auf gemeinsames Begehren mit Teileinigung hängt es davon ab, wie schnell die Eheleute eine gemeinsame Lösung finden. Es ist dementsprechend eine Zeitspanne von einigen Monaten (wie bei der vollständigen Einigung) bis hin zu mehreren Jahren (wie bei der Scheidung auf Klage) möglich.
- > Bei der Scheidung auf Klage ist alles abhängig von den Streitfragen. Müssen Gutachten eingeholt und Zeugen einvernommen werden, dann kann dies im schlimmsten Fall mehrere Jahre dauern.

Müssen Sie sich für die Scheidung von einer Anwältin oder einem Anwalt vertreten lassen?

Grundsätzlich müssen Sie nicht zwingend anwaltlich vertreten sein, um sich scheiden zu lassen. Vor allem wenn Sie sich in allen Punkten einig sind, können Sie die Vereinbarung über die Scheidungsfolgen selbst aufsetzen. Dazu gibt es online Musterformulare zum Beispiel von verschiedenen Gerichten, die Sie ähnlich einem Lückentext nur auszufüllen brauchen. Zudem gibt es viele weitere Vorlagen im Internet oder in Büchern. Bei komplizierteren Vermögensverhältnissen oder vielen Uneinigkeiten braucht es aber normalerweise eine Fachperson, der Gang zum Anwalt bzw. zur Anwältin oder auch zu einer Beratungsstelle empfiehlt sich in diesen Fällen.

Welche Unterlagen braucht das Gericht grundsätzlich, um eine Scheidung aussprechen zu können?

- Familienausweis
 - Nicht älter als ca. sechs Monate, im Original;
 - Sie haben keinen aktuellen Familienausweis zu Hause? → Fragen Sie beim Zivilstandsamt in Ihrem Heimatort nach;
 - Sie sind nicht Schweizer Bürger/in? → Fragen Sie beim Einwohneramt Ihrer Wohngemeinde nach einer Wohnsitzbestätigung; → zudem brauchen Sie Belege für das Datum Ihrer Eheschliessung und die Geburt Ihrer Kinder;
- Entwurf der Scheidungsvereinbarung (soweit bereits vorhanden);
- Bescheinigungen der Pensionskassen oder der Freizügigkeitseinrichtungen (siehe Glossar) über das Vorsorgevermögen (Stichtage: Heirat und Einleitung des Scheidungsverfahrens);
- Durchführbarkeitsbescheinigung (siehe Glossar) der Pensionskassen oder der Freizügigkeitseinrichtungen;
- Steuererklärungen der letzten zwei Jahre mit sämtlichen Formularen;
- Letzte definitive Steuerveranlagungsverfügung mit Veranlagungsdetails.

Wenn die Höhe der Unterhaltsbeiträge streitig ist, brauchen Sie zusätzlich:

- Aktuelle Lohnausweise oder Lohnabrechnungen beider Eheleute
 - Belege über Einkünfte aus Nebenerwerb;
 - Belege über Renteneinkommen (zum Beispiel AHV/IV/Pensionskasse/Arbeitslosengelder);
- Jahreslohnausweis des Vorjahres beider Eheleute
 - Selbständigerwerbende: Jahresabschlüsse der letzten drei Jahre;
- Mietvertrag und Nebenkostenabrechnung
 - Grundeigentümer: Hypothekarzins mit aktueller Zinsbescheinigung, andere Liegenschaftskosten;
- Belege über die Höhe der Krankenkassenprämien
 - Mit Belegen für allfällige Prämienverbilligung;
- Weitere Belege über Versicherungsprämien (zum Beispiel Haftpflichtversicherung);
- Belege über die berufsnotwendigen Auslagen (zum Beispiel Fahrtkosten, Berufskleidung, Beiträge an Berufsverbände, auswärtige Mahlzeiten);
- Belege über die Drittbetreuungskosten für die Kinder (Kinderkrippe, Tagesmutter, Tagesschule, ausser-schulische Betreuung etc.).

**Wenn das Güterrecht streitig ist,
benötigen Sie zusätzlich:**

Alle Unterlagen mit aktueller
Saldobestätigung/Bewertung

- Ehevertrag (falls vorhanden);
- Kontoauszüge;
- Auszug über Guthaben der dritten
Säule;
- Immobilieneigentum (Haus,
Stockwerkeigentum): aktueller
Grundbuchauszug;
- Lebensversicherungspolice(n);
- Unterlagen zu allenfalls vorhande-
nen Schulden;
- Wenn Sie Eigengüter (Schenkung/
Erbschaft/eingebrachte Güter etc.)
geltend machen wollen, müssen Sie
dafür Belege haben.



Den Familienausweis sollten Sie mit dem Scheidungsbegehren gemeinsam einreichen. Die restlichen Unterlagen können Sie auch nachreichen oder direkt zum Verhandlungstermin vor Gericht mitnehmen. Sie erleichtern dem Gericht allerdings die Arbeit, wenn Sie die Unterlagen bereits vorher, nummeriert und in einem Verzeichnis aufgeführt, einreichen.

2 | VORSORGE AUSWIRKUNGEN EINER TRENNUNG



Die Vorsorge für Alter, Invalidität und Tod in der Schweiz beruht auf dem 3-Säulen-System. In diesem Kapitel wird zuerst das Vorsorgesystem der Schweiz genauer betrachtet, bevor eine Brücke zum Inhalt des ersten Kapitels geschlagen wird, wo die Konsequenzen des Getrenntlebens, der Ehescheidung, der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft auf die angesparten Ansprüche in den drei Säulen dargestellt werden.

DAS 3-SÄULEN-SYSTEM IN DER SCHWEIZ

Das schweizerische Vorsorgesystem besteht aus drei Säulen. Ziel des Vorsorgesystems ist es, dass wir im Alter oder bei Invalidität (sowie auch unsere Hinterbliebenen im Fall unseres Todes) über ein Grundmass an finanzieller Sicherheit verfügen:

- > Die **erste Säule** besteht aus den staatlichen Einrichtungen AHV und IV. Die Leistungen der ersten Säule sollen den Existenzbedarf der gesamten Bevölkerung sichern.



- > Die **zweite Säule** ist die berufliche Vorsorge (Pensionskassen). Ihre Leistungen sollen es ermöglichen, im Alter und bei Invalidität den gewohnten Lebensstandard fortzusetzen, dies zusammen mit der ersten Säule. Die Höhe der Renten hängt davon ab, wie viel während der Erwerbstätigkeit verdient wurde.
- > Die **dritte Säule** ist die individuelle Selbstvorsorge jeder Person. Vorsorgelücken der ersten und zweiten Säule sollen damit re-duziert werden. Die dritte Säule ist freiwillig.

☺ Im Sozialversicherungsrecht und in der beruflichen Vorsorge sind eingetragene Paare den Ehepaaren gleichgestellt. Deshalb gilt das gesamte zweite Kapitel auch für Personen in eingetragener Partnerschaft.

Im Folgenden wird für jede Säule einzeln geklärt, was sie beinhaltet, wer darin versichert ist, wer Beiträge bezahlen muss und wie sich die Rente berechnet.

Gesetzliche Grundlage

Die erste Säule ist im Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (kurz: AHVG) und im Bundesgesetz über die Invalidenversicherung geregelt. Die Ergänzungsleistungen werden im Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung geregelt. Daneben sind grundsätzlich die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (kurz: ATSG) anwendbar.

Was ist die erste Säule?

Die erste Säule setzt sich zusammen aus der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und der Invalidenversicherung (IV) sowie den Ergänzungsleistungen (EL).

Die AHV soll das Existenzminimum im Alter für die versicherte Person selbst (in Form einer Altersrente) oder im Todesfall einer versorgenden Person für ihre Hinterlassenen (in Form einer Witwen-/Witwer-/Waisenrente) decken.

Wird die versicherte Person vor der Pensionierung invalid, sichert die IV die Existenz durch berufliche Eingliederungsmassnahmen oder durch eine Invalidenrente.

Wenn die Rente und ein allfälliges Einkommen nicht ausreichen, um die minimalen Lebenskosten zu decken, haben Sie zusätzlich zur AHV- oder IV-Rente Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Einen entsprechenden Antrag können Sie bei der Ausgleichskasse Ihres Kantons stellen.

Wenn Sie bereits eine AHV- oder IV-Rente beziehen, können Sie auf der Webseite der Pro Senectute (www.prosenectute.ch → Dienstleistungen → Beratung → Finanzielle Beratung → EL-Rechner) provisorisch berechnen, ob Sie möglicherweise Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben.

Wer ist versichert?

Grundsätzlich ist jede Person obligatorisch versichert, die in der Schweiz entweder

- > ihren Wohnsitz hat (auch Nichterwerbstätige und Kinder);
- > oder eine Erwerbstätigkeit ausübt (zum Beispiel Grenzgänger/innen und Gastarbeiter/innen).

Wann beginnt und wann endet die Beitragspflicht?

Alle Versicherten (mit Ausnahme der Kinder) müssen Beiträge bezahlen:

Beitragsbeginn:

- > Erwerbstätige ab dem 1. Januar, der ihrem 17. Geburtstag folgt, also ab dem 1. Januar des Jahres, in dem sie 18 Jahre alt werden. Die Arbeitgebenden und die Arbeitnehmenden bezahlen die Beiträge je zur Hälfte; sie werden direkt vom Lohn abgezogen und zusammen mit den Beiträgen der Arbeitgebenden an die Ausgleichskassen überwiesen.
- > Nichterwerbstätige (zum Beispiel Studierende) ab dem 1. Januar, der ihrem 20. Geburtstag folgt.

Beitragsende:

- > Die Beitragspflicht endet mit dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters. Das Rentenalter der Männer liegt gegenwärtig bei 65, jenes der Frauen bei 64 Jahren.
- > Personen, die über das ordentliche Rentenalter hinaus erwerbstätig bleiben, sind weiterhin beitragspflichtig. Sie werden jedoch bis zu einem Freibetrag von CHF 1400* monatlich oder CHF 16800* jährlich von der Beitragspflicht befreit.

Kinder können zwar Renten (zum Beispiel in Form von Waisenrenten) erhalten, müssen aber selbst noch keine Beiträge bezahlen.



Alle Arbeitnehmenden, die AHV-Beiträge leisten müssen, zahlen zudem Beiträge an die Arbeitslosenversicherung (ALV). Die Arbeitslosenversicherung ist wie die AHV eine obligatorische schweizerische Sozialversicherung. Die Beiträge für die ALV werden zusammen mit den AHV/IV-Beiträgen direkt vom Lohn abgezogen und durch die Arbeitgebenden überwiesen.

Wie berechnet sich die Höhe des Beitrags?

Die Höhe des AHV/IV-Beitrags berechnet sich wie folgt:

- > für Erwerbstätige (selbständig und unselbständig) prozentual zu ihrem Einkommen;
- > für Nichterwerbstätige anhand der Höhe ihres Vermögens (mindestens aber CHF 478.00* und maximal CHF 23900* pro Jahr).



Der Beitrag von verheirateten und eingetragenen Personen ohne eigenes Erwerbseinkommen (zum Beispiel Hausfrauen und Hausmänner) gilt als bezahlt, wenn die erwerbstätige Person auf ihrem Einkommen mindestens den doppelten Mindestbeitrag bezahlt. Das heisst, die erwerbstätige Person muss Beiträge leisten, die mindestens doppelt so hoch sind wie der minimale Betrag der Nichterwerbstätigen (CHF 478.00* x 2 = CHF 956.00*).

Konkrete Höhe der Beiträge

Für die Höhe der Beiträge für Erwerbstätige (in Prozent vom Einkommen) siehe www.ahv-iv.ch → Merkblätter & Formulare → Merkblätter → Beiträge AHV/IV/EO/ALV → 2.01: Lohnbeiträge an die AHV, die IV und die Erwerbsersatzordnung (EO)

Für die Höhe der Beiträge für Selbständigerwerbende (in Prozent vom Einkommen) siehe www.ahv-iv.ch → Merkblätter & Formulare → Merkblätter → Beiträge AHV/IV/EO/ALV → 2.02: Beiträge der Selbständigerwerbenden an die AHV, die IV und die EO

Für die Höhe der Beiträge für Nichterwerbstätige siehe www.bsv.admin.ch → Themen → AHV → Beratung/FAQ → Online-Rechner Beiträge der Nichterwerbstätigen



Beiträge sind unbedingt lückenlos zu bezahlen. Fehlende Beitragsjahre führen später zu Kürzungen der Rente. Nichterwerbstätige und Selbständigerwerbende müssen sich selbst um die Bezahlung der AHV/IV-Beiträge kümmern. Der Staat wird sie nicht dazu auffordern.

Haben Sie möglicherweise Beitragslücken?

Unter www.ahv-iv.ch → Merkblätter & Formulare → Bestellung Kontoauszug können Sie kostenlos Ihren individuellen Kontoauszug bestellen und prüfen, ob Sie eventuell Beitragslücken haben. Beitragslücken können geschlossen werden, wenn Sie die fehlenden Beiträge nachzahlen, allerdings nur innerhalb von fünf Jahren und wenn Sie in dieser Zeit in der AHV/IV versichert waren.

Wie berechnet sich die Höhe der Rente?

Die Höhe der Rente ist von drei Faktoren abhängig:

- > den Beitragsjahren;
- > der Höhe des Einkommens;
- > allfälligen Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften (siehe Glossar).

Bei voller Beitragsdauer besteht ein Anspruch auf eine Vollrente, bei unvollständiger Beitragsdauer erhält man nur eine Teilrente.

Was sind Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften?

Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften sind «gedankliche» (sog. fiktive) Einkommen. Die Gutschriften sind keine Geldzahlungen, die Sie tatsächlich überwiesen erhalten. Sie bestehen lediglich rechnerisch auf dem Papier und werden erst bei der Rentenbildung (also zum Beispiel bei der Pensionierung) berücksichtigt. Für jedes Jahr, in dem eine versicherte Person Kinder unter 16 Jahren betreut, werden Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet. Dies kann zum Beispiel die Rente von Personen erhöhen, die ihre Kinder betreuen und deshalb auf ein Erwerbseinkommen verzichten.

Für weitere Informationen zu den Erziehungs- und Betreuungsgutschriften siehe www.ahv-iv.ch → Merkblätter & Formulare → Merkblätter → Allgemeines → 1.07: Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften
www.ahv-iv.ch → Merkblätter & Formulare → Merkblätter → Allgemeines → 1.03: Betreuungsgutschriften



Sonderregel bei der Auszahlung von Renten für verheiratete oder eingetragene Paare: Die individuellen Renten von verheirateten oder eingetragenen Personen werden gekürzt, wenn sie zusammen mehr als 150% einer Maximalrente von Einzelpersonen entsprechen. Das heisst, statt je einer 100% Rente für sich alleine, erhalten Paare zusammen maximal 150% der Maximalrente für Einzelpersonen. Diese Kürzung nennt man in der Fachsprache Plafonierung. Man berücksichtigt hiermit, dass für ein Paar mit gemeinsamem Haushalt weniger Kosten anfallen als für zwei Einzelpersonen mit separaten Haushalten.



Getrennte Paare, die beide eine Alters- oder Invalidenrente erhalten, sollten die Aufhebung des gemeinsamen Haushalts gerichtlich bestätigen lassen. Die Ausgleichskasse hebt die Kürzung der Paarrenten nur dann auf, wenn das Getrenntleben gerichtlich bestätigt wurde (Art. 35 Abs. 2 AHVG).

Gesetzliche Grundlage

Die zweite Säule ist insbesondere im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (kurz: BVG) geregelt. Das BVG ist ein Rahmengesetz, das Minimalvorschriften für die Pensionskassen enthält.

Die Abkürzung BVG steht für «Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge», dieses Gesetz finden Sie unter www.admin.ch → Bundesrecht → Systematische Rechtssammlung → Suchbegriff: BVG

Was ist die zweite Säule?

Die zweite Säule ist die berufliche Vorsorge und soll den versicherten Personen im Fall von Alter, Invalidität und Tod zusammen mit der ersten Säule die Fortsetzung des bisherigen Lebensstandards ermöglichen. Die zweite Säule hat zusammen mit der ersten Säule zum Ziel, ein Renteneinkommen von rund 60% des letzten Lohns der versicherten Person zu erreichen. Im vorliegenden Leitfaden wird anstelle des Begriffs der Vorsorgeeinrichtung (siehe Glossar) grundsätzlich der Begriff «Pensionskasse» verwendet.

Die zweite Säule ist nur für Arbeitnehmende obligatorisch, allerdings wird nur ein bestimmter Teil des Lohns obligatorisch versichert. Die Pensionskassen sind jedoch frei, über das vom Gesetz geforderte Minimum (sog. BVG-Obligatorium; maximaler versicherter BVG-Lohn beträgt CHF 59925* [= Maximal anrechenbarer Jahreslohn von CHF 84600* – Koordinationsabzug (siehe Glossar) von CHF 24675*]) hinauszugehen. Alle Leistungen, die über das obligatorische Mass hinausgehen, nennt man Überobligatorium (siehe Glossar).

Im Überobligatorium gibt es weitergehende Leistungen, die je nach Pensionskasse variieren. Die Pensionskasse kann zum Beispiel auch bereits schon den Lohn unter der Eintrittsschwelle (siehe Glossar) von CHF 21150* versichern. Ohne die Regelungen Ihrer eigenen Pensionskasse zu kennen, können Sie nicht wissen, wie Sie genau versichert sind. Schauen Sie auf Ihrem Vorsorgeausweis oder im Pensionskassenreglement nach, um herauszufinden, was Ihre Pensionskasse alles versichert.

Was ist eine Vorsorgeeinrichtung?

Der Begriff Vorsorgeeinrichtung ist ein Oberbegriff für alle Einrichtungen, die berufliche Vorsorge im Obligatorium und/oder Überobligatorium anbieten. Stattdessen hört man auch häufig Begriffe wie Pensionskassen, Personalfürsorgeeinrichtung, Personalversicherung, Personalvorsorgeeinrichtung. Arbeitgebende müssen selbst eine Vorsorgeeinrichtung errichten oder sich einer bestehenden anschliessen. Im vorliegenden Leitfaden wird anstelle des Begriffs der Vorsorgeeinrichtung grundsätzlich der Begriff «Pensionskasse» verwendet.

Was ist eine Freizügigkeitseinrichtung?

Freizügigkeitseinrichtungen nehmen Freizügigkeit Guthaben (siehe Glossar) entgegen und verwalten diese. Gibt eine Person ihre Erwerbstätigkeit auf, bevor ein Versicherungsfall (Pensionsalter, Invalidität, Tod) eingetreten ist (zum Beispiel wegen Kinderbetreuung) und tritt sie keine neue Stelle an, werden ihre Pensionskassenguthaben an eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen.

Wann beginnt und wann endet die Versicherung?

Die obligatorische Versicherung beginnt:

- > für arbeitnehmende Personen, die bei einer einzigen arbeitgebenden Person einen Mindestjahreslohn von CHF 21150* beziehen, ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag für die Risiken Tod und Invalidität; am 1. Januar nach dem 24. Geburtstag beginnt das obligatorische Alterssparen;
- > bei Teilzeitarbeit, wenn das bei einer einzigen arbeitgebenden Person erzielte Jahreseinkommen über der Eintrittsschwelle liegt (CHF 21 150*). Für das Obligatorium werden Löhne aus mehreren Teilzeitarbeitsverhältnissen nicht zusammengesetzt;
- > wenn arbeitslose Personen eine Arbeitslosenentschädigung erhalten in der Höhe von CHF 81.20* pro Tag (Versicherung gilt nur für die Risiken Tod und Invalidität).



Sie sind nicht sicher, ob Sie einer Pensionskasse angeschlossen sind? Überprüfen Sie auf der Lohnabrechnung, ob Beiträge für die Pensionskasse in Abzug gebracht worden sind.

Die obligatorische Versicherung endet, wenn:

- > ein Anspruch auf eine Altersrente (mit 64 bzw. 65 Jahren) besteht;
- > die versicherte Person stirbt oder Anspruch auf eine volle Invalidenrente hat;
- > das bestehende Arbeitsverhältnis beendet wird;
- > das jährliche Einkommen unter der Eintrittsschwelle (von CHF 21 150*) liegt;
- > der Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung aufhört.



Nachdeckung: Gehen Sie nach Auflösung eines Arbeitsverhältnisses nicht sofort ein neues Arbeitsverhältnis ein, bleiben die Risiken Tod und Invalidität noch einen Monat nach Auflösung des bisherigen Arbeitsverhältnisses über die bisherige Pensionskasse versichert.

Wer kann sich freiwillig versichern lassen?

- > Eine Person, die mehrere Teilzeitstellen hat und bei jeder Stelle weniger als CHF 21 150* verdient, sofern ihr Gesamteinkommen von allen Teilzeitstellen über CHF 21 150* liegt. Die Beiträge werden auf die jeweiligen Teilzeitlöhne aufgeteilt. Sobald eine Teilzeitstelle mit mehr als CHF 21 150* pro Jahr entlohnt wird, ist die Versicherung obligatorisch.
- > Selbständigerwerbende haben keine obligatorische zweite Säule, sie können sich freiwillig bei einer Pensionskasse versichern lassen. Umso wichtiger ist für die Selbständigerwerbenden die dritte Säule – siehe dazu Seite 44.

Wie hoch ist der Beitrag in die zweite Säule?

Die Pensionskassen legen die Höhe der Beiträge der Arbeitgebenden und der Arbeitnehmenden in den reglementarischen Bestimmungen fest. Die Beiträge werden direkt vom Lohn abgezogen, die Hälfte des Beitrags bezahlt die arbeitgebende Person.

Die effektiven Lohnabzüge können stark variieren. Sie können Ihren Lohnabzug Ihrem Versicherungsausweis entnehmen.

Wie berechnet sich die Höhe der Rente?

Das Guthaben in der Pensionskasse, die sogenannte Austrittsleistung (siehe Glossar), besteht aus allen erfolgten Einzahlungen durch die arbeitnehmende und die arbeitgebende Person, sowie den Zinsen.

Gemäss den gesetzlichen Mindestvorschriften wird das obligatorische Guthaben der Pensionskasse mittels des Mindestumwandlungssatzes (siehe Glossar: Umwandlungssatz) von 6,8%* in eine Rente umgerechnet. Die Pensionskassen können bessere als die gesetzlich vorgesehenen Mindestleistungen gewähren.

Beispiel: Wer bei Erreichen des Rentenalters ein obligatorisches Vorsorgeguthaben von CHF 100 000.00 hat, erhält eine monatliche Rente von rund CHF 570.00 ($\text{CHF } 100\,000 \times 6.8\% : 12$ Monate).

Weil es, anders als in der ersten Säule, um echtes, von jeder Person für sich selbst angespartes Kapital geht, gilt: Wer eher wenig verdient hat, kann nicht mit einer hohen Rente rechnen.

Gesetzliche Grundlage

Massgebend ist vor allem die Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (kurz: BVV 3).

Was ist die gebundene Säule 3a (dritte Säule)?

Die Säule 3a ist eine freiwillige private Vorsorge für erwerbstätige Personen. Zum Aufbau einer dritten Säule besteht keinerlei Verpflichtung. Sie ist freiwillig, aber sehr zu empfehlen, sofern die finanziellen Mittel es erlauben. Wie erwähnt, decken die Renten aus der ersten und zweiten Säule im Idealfall zusammen rund 60% des bisherigen Einkommens ab. Die übrigen 40% liegen in der Verantwortung jedes Einzelnen.

Die in die Säule 3a einbezahlten Mittel sind in der Regel bis fünf Jahre vor der Pensionierung in dieser Säule gebunden, die versicherte Person kann vorher nicht frei darüber verfügen. Einzahlungen in die Säule 3a können bis zu einem bestimmten Maximalbetrag von den Steuern abgezogen werden. Das heisst, den steuerlichen Vergünstigungen stehen Vorschriften gegenüber, die die Verfügbarkeit des Geldes einschränken.

Unterschieden werden zwei Arten von gebundener Vorsorge: Die Vorsorgeversicherung bei einer Versicherungseinrichtung (hier sind in der Regel auch Risiken versichert) oder eine Vorsorgevereinbarung mit einer Bankstiftung (hier geht es einzig um das Sparen).

Wer kann in der Säule 3a sparen?

Alle (selbständig und unselbständig) Erwerbstätigen können einen bestimmten Betrag pro Jahr in die Säule 3a einbezahlen.

Wie viel darf man pro Jahr in die Säule 3a einbezahlen?

- > Wer einer Pensionskasse angehört (die meisten Arbeitnehmenden) maximal CHF 6768*.
- > Wer keiner Pensionskasse angehört (z.B. Selbständigerwerbende) bis zu 20% ihres jährlichen Erwerbseinkommens, maximal aber CHF 33840*.

KONSEQUENZEN EINER TRENNUNG AUF DIE DREI SÄULEN

 Grundsätzlich ist die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft der Scheidung im Sozialversicherungsrecht gleichgestellt (Art. 13a Abs. 3 ATSG). Das heisst, die nachfolgenden Ausführungen gelten auch für die Auflösung von eingetragenen Partnerschaften.

GETRENTLEBEN

Wenn eine verheiratete Person aus der gemeinsamen Wohnung auszieht (sog. Getrenntleben), hat dies grundsätzlich keinen Einfluss auf die drei Säulen der Vorsorge, das heisst die Guthaben werden zu diesem Zeitpunkt noch nicht geteilt.



Paare, die bereits beide eine Alters- oder Invalidenrente erhalten, sollten die Aufhebung des gemeinsamen Haushalts gerichtlich bestätigen lassen. Die Ausgleichskasse hebt die Kürzung der Paarrenten nur dann auf, wenn das Getrenntleben gerichtlich bestätigt wurde (Art. 35 Abs. 2 AHVG).

EHESCHUTZ

Falls noch nicht beide Eheleute eine AHV- oder IV-Rente beziehen, hat das eheschutzrechtliche Verfahren grundsätzlich keinen Einfluss auf die erste Säule.

Falls beide Eheleute bereits eine Alters- oder Invalidenrente erhalten, müssen sie mit der gerichtlichen Bestätigung des Getrenntlebens bei ihrer Ausgleichskasse die Auszahlung zweier Einzelrenten anstelle der plafonierten Ehegattenrente beantragen (Art. 35 Abs. 2 AHVG).

Das durch das Eheschutzgericht geregelte Getrenntleben hat grundsätzlich keinen Einfluss auf die zweite und dritte Säule.

Ausnahme: Das während der Ehe in der dritten Säule angesparte Guthaben wird zwar erst im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung unter den Eheleuten aufgeteilt. Wenn das Gericht aber als Eheschutzmassnahme die Gütertrennung anordnet (Art. 176 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB), dann ist mit der anderen Person nicht mehr zu teilen, was ab diesem Zeitpunkt in die dritte Säule einbezahlt wird.

SCHEIDUNG

Die Teilung der Guthaben findet für jede Säule einzeln und auf unterschiedliche Art und Weise statt.

Was passiert mit der ersten Säule?

Die erste Säule (AHV/IV) wird mittels Einkommensteilung (sogenanntem Splitting – siehe Glossar) geteilt. Die Einkommen, auf denen die Eheleute während der Ehe Beiträge bezahlt haben, werden bei der Berechnung zusammengezählt und beiden je zur Hälfte angerechnet. Die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften werden auf die gleiche Weise geteilt.



Damit die Ausgleichskasse nach der Scheidung das Splitting vornehmen kann, müssen Sie sich bei der entsprechenden Stelle melden. Die Ausgleichskasse wird die Einkommensteilung nicht ohne Ihre Anmeldung vornehmen. Füllen Sie das Formular am besten gemeinsam und unmittelbar nach der Scheidung aus.

Unter folgendem Link können Sie das Formular «Anmeldung zur Einkommensteilung im Scheidungsfall» herunterladen:

www.ahv-iv.ch → Merkblätter & Formulare → Formulare → Allgemeine Verwaltungsformulare → 318.269: Anmeldung für die Durchführung der Einkommensteilung im Scheidungsfall (Splitting)

Was passiert mit der zweiten Säule?

Die zweite Säule wird mittels sogenanntem Vorsorgeausgleich geteilt.

→ Das Wichtigste über den Vorsorgeausgleich erfahren Sie im dritten Kapitel ab Seite 48.

Was passiert mit der Säule 3a (dritte Säule)?

Die Säule 3a ist als private Vorsorge grundsätzlich Bestandteil der güterrechtlichen Auseinandersetzung (siehe dazu vorne Seite 25). Wurde das Guthaben in der Säule 3a während der Ehe angespart, wird es bei der Scheidung grundsätzlich halbiert. Zu beachten ist, dass bei einer späteren Auszahlung der Guthaben der dritten Säule (bei der Pensionierung) Steuern anfallen. Diese bei Auszahlung des Geldes anfallenden Steuern sind bei der Teilung einzuberechnen, sofern nicht beide Eheleute Vorsorgeguthaben der Säule 3a in etwa gleicher Höhe zugewiesen erhalten (Guthaben Säule 3a abzüglich der zukünftigen Steuerlast = effektives Guthaben, das eine Person später erhalten wird).

Falls zur Umsetzung der güterrechtlichen Auseinandersetzung ein Teil des Guthabens der Säule 3a an die Ehefrau bzw. den Ehemann überwiesen wird, muss dieses Guthaben gebunden bleiben. Die Bank oder die Versicherung muss das zu teilende Guthaben an eine Einrichtung der dritten Säule, eine Pensionskasse oder eine Freizügigkeitseinrichtung (zweite Säule) überweisen. Nur wenn bei der Teilung ein gesetzlich vorgesehener Grund zum Vorbezug vorliegt, darf eine Barauszahlung vorgenommen werden.

 Weil eingetragene Paare grundsätzlich dem Güterstand (siehe Glossar) der Gütertrennung unterstehen, muss die dritte Säule im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung nicht geteilt werden.

3 | FOKUS VORSORGEAUSGLEICH



Das dritte Kapitel des Leitfadens behandelt den Ausgleich der beruflichen Vorsorge, den sogenannten Vorsorgeausgleich. Damit Sie in einem ersten Schritt einen Überblick über den Vorsorgeausgleich erhalten, werden zuerst die Grundlagen erklärt. In einem zweiten Schritt können Sie anhand eines einfachen Fragebogens herausfinden, welche Regeln des Vorsorgeausgleichs für Sie relevant sind. Das anhand des Fragebogens ermittelte Fallbeispiel erklärt in einem dritten Schritt, in welcher vorsorgerechtlichen Situation Sie sich befinden und was Sie diesbezüglich beachten sollten.

🤝 Die Ausführungen in den folgenden zwei Kapiteln gelten uneingeschränkt auch für eingetragene Paare.

Was bedeutet Vorsorgeausgleich?

Die während der Ehe angesparten Pensionskassen- und Freizügigkeitsguthaben oder die Renten beider Eheleute werden im Scheidungsfall geteilt. Diesen Vorgang nennt man Vorsorgeausgleich. Ausgeglichen werden die meist unterschiedlich hohen Guthaben, die das Ehepaar während der Ehe erworben hat: Wer während der Ehe mehrheitlich die Betreuung der Kinder oder Angehöriger und die Hausarbeit übernommen hat, hatte häufig nicht die Möglichkeit, selbst ein grosses Vorsorgeguthaben in der Pensionskasse anzusparen. Wer während der Ehe in grösserem Umfang erwerbstätig war, hat demgegenüber meist ein grösseres Guthaben erworben. Indem der Vorsorgeausgleich die während der Ehe angesparten Guthaben unter den Eheleuten teilt, gleicht er Vorsorgeeinbussen der nicht oder nur teilweise erwerbstätigen Person aus und schafft so eine gerechte Aufteilung der Vorsorgeguthaben für beide Eheleute.

Wie funktioniert der Vorsorgeausgleich?

Grundsätzlich haben die Eheleute bei der Scheidung gegenseitig Anspruch auf die Hälfte des während der Ehe von der jeweils anderen Person angesparten Vorsorgeguthabens. Die Art und Weise der Durchführung dieser hälftigen Teilung ändert sich jedoch je nach vorsorge-rechtlicher Situation der Eheleute (Bezug einer Invaliden- oder Altersrente), wobei die Situation beider Eheleute nicht dieselbe sein muss. Massgeblich ist die auf den 1. Januar 2017 in Kraft getretene Revision des Vorsorgeausgleichs (Art. 122–124e ZGB).

Was ist Bestandteil des Vorsorgeausgleichs?

Alle Ansprüche aus der obligatorischen und überobligatorischen zweiten Säule, die während der Ehe angespart wurden, müssen geteilt werden. Dazu gehören:

- > Die **Austrittsleistung** ist das gesammelte Altersguthaben bei einer Pensionskasse zum Zeitpunkt des Austrittsdatums. Beim Antritt einer neuen Stelle ist dieses Guthaben auf die Pensionskasse der neuen Arbeitgeberin oder des neuen Arbeitgebers zu übertragen. Wird eine Arbeitsstelle aufgegeben und keine neue Stelle angetreten, wird das Altersguthaben auf eine Freizügigkeitseinrichtung oder die Aufangeneinrichtung BVG überwiesen.
- > Das **Freizügigkeitsguthaben** ist das gesammelte Guthaben bei einer Freizügigkeitseinrichtung. Ein solches Guthaben hat zum Beispiel, wer begonnen hat, in eine Pensionskasse einzuzahlen, dann aber z.B. wegen Kinderbetreuung die Erwerbstätigkeit aufgegeben hat. Die Austrittsleistung wird in diesem Fall von der Pensionskasse an eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen.
- > **Renten**, das heisst Invaliden- und Altersrenten von Personen im Rentenalter.
- > **Vorbezüge für Wohneigentum** sind Auszahlungen aus der Pensionskasse zum Erwerb von selbstbewohntem Wohneigentum. Solche Vorbezüge können bis zu drei Jahre vor der Pensionierung getätigt werden. Sie sind rückzahlungspflichtig, wenn das Grundeigentum zu einem späteren Zeitpunkt verkauft wird. Die Rückzahlungspflicht (obligatorische Rückzahlung bei Verkauf) und das Rückzahlungsrecht (freiwillige Rückzahlung in der Höhe von mind. CHF 20 000) bestehen bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen, bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls oder bis zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung. Auch dieser Vorbezug muss grundsätzlich beim Vorsorgeausgleich geteilt werden. Dies gilt nur für die vorsorgerechtliche Situation 1 (kein Vorsorgefall, siehe Seite 52). In den vorsorgerechtlichen Situationen 2 (IV-Rente vor Rentenalter) und 3 (Rente im Rentenalter) wird der Vorbezug in der güterrechtlichen Auseinandersetzung berücksichtigt.

Ihre während der Ehe erworbene Austrittsleistung

Austrittsleistung im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens	
+	Allfällige Freizügigkeitsguthaben
+	Allfällige Vorbezüge zum Erwerb von Wohneigentum
-	Allfällige aus Eigengut geleistete Einmaleinlagen
-	Allfällige Bar- oder Kapitalauszahlungen während der Ehe
-	Austrittsleistung im Zeitpunkt der Heirat, verzinst bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens
=	während der Ehe erworbene und bei der Scheidung zu teilende Austrittsleistung

Was ist nicht Bestandteil des Vorsorgeausgleichs?

- > **Voreheliche Guthaben** samt Zinsen;
- > **Einmaleinlagen** (Einkäufe in die Pensionskasse), die mit Eigengut (z.B. Geld aus einer Erbschaft; lesen Sie dazu auch «güterrechtliche Auseinandersetzung» auf Seite 25) finanziert wurden;
- > **Ansprüche aus der ersten und dritten Säule** (siehe dazu vorne Seite 34);

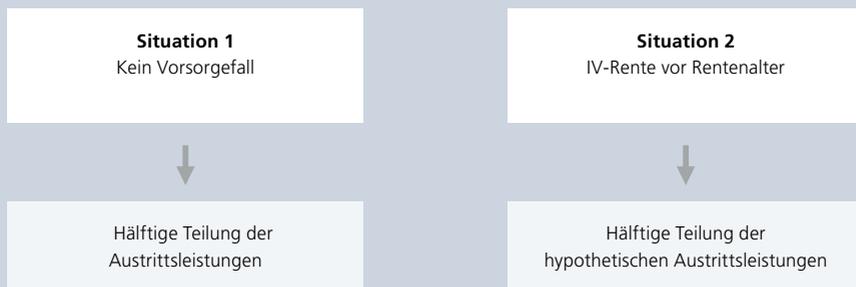


- > **Bar- oder Kapitalauszahlungen**, die während der Ehe getätigt wurden, werden aber unter Umständen in der güterrechtlichen Auseinandersetzung berücksichtigt oder mit einer angemessenen Entschädigung abgegolten.



Wie hoch Ihre während der Ehe erworbene Austrittsleistung ist, können Sie in der Regel bei Ihrer Pensionskasse nachfragen. Anschließend reichen Sie den entsprechenden Beleg beim Gericht ein (dazu siehe auch «Welche Unterlagen braucht das Gericht grundsätzlich, um eine Scheidung aussprechen zu können?» auf Seite 32). Falls Sie jedoch vor 1995 geheiratet haben, kann Ihre Pensionskasse Ihnen möglicherweise keine Höhe der Austrittsleistung zum Zeitpunkt der Heirat nennen, denn die Berechnung muss in diesen Fällen anders vorgenommen werden (Art. 22b Freizügigkeitsgesetz (kurz: FZG)). Fragen Sie diesbezüglich bei einer Fachperson nach – dort kann eine Berechnung für Sie vorgenommen werden.

Welches sind die drei Standard-Situationen des Vorsorgeausgleichs?



Vorsorgerechtliche Situation 1

(Art. 123 ZGB):

Sie beziehen weder eine Altersrente noch eine Invalidenrente.

Wie wird in der vorsorgerechtlichen Situation 1 vorgegangen?

Es muss festgestellt werden, wie viel Guthaben Sie während der Ehe in der Pensionskasse oder in einer Freizügigkeitseinrichtung angespart haben. Um dies zu erfahren, müssen Sie bei Ihrer Pensionskasse bzw. bei der Freizügigkeitseinrichtung nachfragen. Anhand des Datums Ihrer Heirat und des Datums der Einleitung des Scheidungsverfahrens wird man Ihnen die während der Ehe erworbene Austrittsleistung nennen. Dieses Guthaben wird hälftig geteilt.

Vorsorgerechtliche Situation 2

(Art. 124 ZGB):

Sie beziehen eine Invalidenrente der beruflichen Vorsorge, haben aber das ordentliche Rentenalter noch nicht erreicht.

Wie wird in der vorsorgerechtlichen Situation 2 vorgegangen?

Wenn Sie bereits eine Invalidenrente beziehen, das Rentenalter aber noch nicht erreicht haben, muss zuerst eine «hypothetische Austrittsleistung» (im Sinn von Art. 2 Abs. 1ter FZG) ermittelt werden (Art. 124 Abs. 1 ZGB). Die hypothetische Austrittsleistung ist der Anspruch, der einer Person, die eine IV-Rente erhält, bei Wegfall der IV-Rente, also bei Wiedererlangen der Erwerbsfähigkeit, zustehen würde. Während der Invalidität wird also gleichsam «im Hintergrund» eine Austrittsleistung für den Fall des späteren Wiedererlangens der Erwerbsfähigkeit geführt. Diese für Sie ermittelte hypothetische Austrittsleistung wird nun hälftig geteilt (Art. 124 Abs. 2 ZGB). Durch die hälftige Teilung erfährt die Invalidenrente im Vergleich zur Situation vor der Scheidung in der Regel eine Kürzung, da ein Teil der Vorsorgemittel für den Vorsorgeausgleich entnommen wurde.

Situation 3

IV-Rente im Rentenalter oder
Altersrente der beruflichen Vorsorge



Teilung der Rente nach
Ermessen des Gerichts

Vorsorgerechtliche Situation 3

(Art. 124a ZGB):

Sie beziehen eine Alters- oder Invalidenrente der beruflichen Vorsorge und sind bereits im Rentenalter.

Wie wird in der vorsorgerechtlichen Situation 3 vorgegangen?

Geteilt wird die Rente, die in diesem Zeitpunkt tatsächlich vorhanden ist, das heisst der vorsorgeberechtigten Person tatsächlich monatlich zufließt. Das Gericht entscheidet nach Ermessen, in welchem Verhältnis die Rente zwischen den Eheleuten aufgeteilt wird. Der Grundsatz der hälftigen Teilung gilt auch hier als Orientierungspunkt. Der Anspruch auf Rente der jeweiligen Person besteht neu seit Januar 2017 gegenüber der Pensionskasse der verpflichteten Person und wird auch nach deren Tod weiterhin bezahlt. Dieser Anspruch auf Rente besteht lebenslang. Um die Höhe der lebenslangen Rente zu ermitteln, rechnet die Pensionskasse die vom Gericht festgelegte Rente nach einer festgelegten Formel um.

Mit dem Umrechnungstool des Bundesamts für Sozialversicherungen, welches Sie unter folgendem Link finden, können Sie berechnen, wie hoch die lebenslange Rente ist, die Ihrem Rentenanteil entspricht:

www.bsv.admin.ch → Sozialversicherungen → Berufliche Vorsorge und 3. Säule → Grundlagen und Gesetze → Grundlagen → Vorsorgeausgleich bei Scheidung: Neuerungen per 1.1.2017 → Umrechnung des Rentenanteils in lebenslange Rente (Art. 19h FZV)

Müssen beide Eheleute ihre Austrittsleistungen teilen, werden diese verrechnet (Art. 124c Abs. 1 ZGB). Befinden sich beide in der vorsorgerechtlichen Situation 1, kann ohne Probleme verrechnet werden. Das heisst, dass zuerst für beide Eheleute die Austrittsleistung ermittelt werden muss, damit danach die Differenz der beiden Austrittsleistungen berechnet werden kann. Die Hälfte der Differenz wird nach der Scheidung an die Pensionskasse jener Person überwiesen, die bisher das kleinere Vorsorg Guthaben hatte.

(grössere Austrittsleistung – kleinere Austrittsleistung)

2

Auch die Verrechnung von zwei Renten (zum Beispiel wenn sich beide Eheleute in der vorsorgerechtlichen Situation 3 befinden) kann ohne weitere Schwierigkeiten vorgenommen werden. Eine Verrechnung von Rente und Austrittsleistung ist hingegen nur möglich, wenn beide Eheleute sowie beide beteiligten Pensionskassen dem Vorgehen zustimmen. Am besten lassen Sie sich in solchen Fällen von einer Fachperson beraten.

Wann wird (ausnahmsweise) nicht hälftig geteilt?

Die Abweichung von der hälftigen Teilung kann entweder durch eine Vereinbarung der Eheleute oder durch ein Gerichtsurteil erfolgen. Vereinbaren die Eheleute eine Abweichung, spricht man von einem (Teil-)Verzicht. Erfolgt die Abweichung durch ein Gerichtsurteil, spricht man von einer Verweigerung durch das Gericht. Bei beiden Fällen handelt es sich aber um Ausnahmen, da der Gesetzgeber grundsätzlich vorgesehen hat, dass die Vorsorgeguthaben im Regelfall hälftig geteilt werden sollen.

> Verzicht

(Art. 124b Abs. 1 ZGB)

Die Eheleute können nur unter bestimmten Umständen ganz oder auch nur teilweise auf den Vorsorgeausgleich verzichten. Wird nur auf einen Teil verzichtet, handelt es sich somit lediglich um eine andere Aufteilung als die hälftige. Ein (Teil-)Verzicht ist möglich, wenn:

- > Beide Eheleute mit dem Verzicht einverstanden sind;
- > und die verzichtende Person auch ohne Vorsorgeausgleich über eine angemessene Alters- und Invalidenvorsorge verfügt.

> Überhälftige Teilung

(Art. 124b Abs. 3 ZGB)

Das Gericht kann eine überhälftige Teilung der Austrittsleistungen anordnen, wenn eine Person aufgrund der Betreuung gemeinsamer Kinder nach der Scheidung nicht eine volle Erwerbs-

tätigkeit ausüben bzw. eine bestehende nicht ausbauen kann. Dadurch entstehen dem betreuenden Elternteil Einbußen beim Aufbau der Vorsorge. Die Zuteilung von mehr als der Hälfte der Austrittsleistungen soll diesem Umstand Rechnung tragen. Da der Vorsorgeausgleich später nicht wegen veränderter Verhältnisse abgeändert werden kann, ist eine überhälftige Teilung wegen Kinderbetreuung nur möglich, wenn und soweit die zukünftigen Verhältnisse absehbar sind. Vorausgesetzt ist zusätzlich, dass die ausgleichspflichtige Person weiterhin über eine angemessene Alters- und Invalidenvorsorge verfügt.

> Verweigerung

(Art. 124b Abs. 2 ZGB)

Das Gericht kann bei Vorliegen wichtiger Gründe auch gegen den Willen der Eheleute die hälftige Teilung ganz oder teilweise verweigern. Konkret heisst das, dass eine Person mehr oder weniger als die Hälfte erhält. Ein wichtiger Grund für das Gericht, die hälftige Teilung zu verweigern, kann zum Beispiel vorliegen, wenn eine Person unmittelbar vor der Pensionierung steht, während die andere Person erst 35 Jahre alt ist und aufgrund ihrer guten beruflichen Situation in Zukunft eine eigene gute Vorsorge ansparen kann.

> Unmöglichkeit der Teilung

(Art. 124e ZGB)

Ist ein Ausgleich aus Mitteln des Pensionskassenguthabens nicht (mehr) möglich, schuldet die verpflichtete Person der berechtigten Person eine

Kapitalabfindung (einmalige Zahlung einer Summe) oder eine Rente. Der Anspruch auf Rente fällt auch bei Wiederverheiratung der berechtigten Person nicht weg. Unmöglich ist die Teilung zum Beispiel, wenn sich das Vorsorgeguthaben im Ausland befindet.

Stirbt die zur Rente verpflichtete Person, so hat die berechtigte Person (unter bestimmten Voraussetzungen) einen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen (Art. 20 Abs. 1 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (kurz: BVV 2)).

> Unzumutbarkeit der Teilung aus Mitteln der beruflichen Vorsorge (Art. 124d ZGB)

Ist die Teilung des Guthabens der Pensionskasse unzumutbar, schuldet die verpflichtete Person der berechtigten Person eine Kapitalabfindung in gleicher Höhe. Die Unzumutbarkeit betrifft nicht die Teilung selbst, sondern die Teilung des Pensionskassenguthabens. Eine solche ist zum Beispiel dann unzumutbar, wenn die verpflichtete Person eine Rente der beruflichen Vorsorge aufgrund von Invalidität bezieht und eine starke Reduktion ihrer Rente erleiden würde, da sie sich nicht mehr einkaufen kann. Ist die Teilung des Pensionskassenguthabens unzumutbar, erfolgt der Ausgleich über freies Kapital, über das die verpflichtete Person verfügen muss. Unter Umständen kann die Kapitaleistung ratenweise bezahlt werden. Eine Rentenzahlung ist dagegen nicht möglich, weil diese beim Tod der verpflichteten oder berechtigten Person erlischt.



Was bedeutet eine «angemessene Alters- und Invalidenvorsorge»?

Bei der Beurteilung der Angemessenheit sind die persönlichen Verhältnisse der verzichtenden Person zu berücksichtigen, insbesondere ihr Alter. Hat die verzichtende Person lediglich eine kleine berufliche Vorsorge, so hat das Gericht zu prüfen, ob nach der Scheidung konkret die Möglichkeit besteht, eine ausreichende Vorsorge aufzubauen. Damit ein umfassendes Bild entsteht, muss das Gericht auch sämtliche vorehelichen Guthaben berücksichtigen. Als Vorsorgekapital können gebundene Guthaben der dritten Säule, Lebensversicherungen mit Erlebensfallkapital (versichert ist das Erleben eines bestimmten Zeitpunkts), Liegenschaften, ein persönliches Wohnrecht oder eine unbefristete Nutznießung in Frage kommen. Frei verfügbares Kapital alleine gewährleistet keine angemessene Vorsorge. Beispiel: Der Ehemann war immer 100% erwerbstätig, er hat eine zweite Säule im Rahmen der 100% Erwerbstätigkeit. Die Ehefrau war stets selbständig erwerbstätig und hat eine gute dritte Säule sowie ein Einfamilienhaus. Sie verzichtet auf den Vorsorgeausgleich, da sie während der Ehe immer voll erwerbstätig war, keine Einbußen in der Vorsorge erlitten und eine ihrem bisherigen Einkommen entsprechende Vorsorge aufgebaut hat. Der Verzicht ist möglich, weil ihr Guthaben in der dritten Säule gebunden ist und sie zudem über eine Liegenschaft im Alleineigentum verfügt.

Beantworten Sie die untenstehenden Fragen und blättern Sie im Anschluss weiter zu den vorgeschlagenen Fallbeispielen. Massgebend für die Fragen 2 bis 4 ist der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens, das heisst der Moment, in dem Sie oder eine von Ihnen beauftragte Fachperson beim Gericht das Scheidungsbegehren einreichen.

Frage 1

Haben Sie eine zweite Säule?

- > Waren Sie je angestellt (egal ob Teilzeit oder Vollzeit)?
- > Und haben Sie dafür einen Lohn von über CHF 21 150* (bzw. entsprechende Eintrittsschwellen der Jahre, in denen Sie erwerbstätig waren) pro Jahr erhalten?
- > Und waren Sie währenddessen bereits älter als 25?

Nein bei mindestens einem Punkt → Falls weder Sie noch Ihr Ehemann bzw. Ihre Ehefrau ein Guthaben in der zweiten Säule haben, kann kein Vorsorgeausgleich stattfinden.

Ja

Frage 2

Sind Sie jünger als 64 (Frauen) resp. 65 (Männer) und erhalten keine Invalidenrente der beruflichen Vorsorge?

Ja → Sie befinden sich in der vorsorgerechtlichen Situation 1 (Art. 123 ZGB) → Lesen Sie **FALLBEISPIEL 1**. Beachten Sie auch die Fragen 5 bis 9, die unabhängig von Ihrem Alter und dem Erhalt von Vorsorgeleistungen auftreten können.

Nein

Frage 5

Überlegen Sie sich von einer hälftigen Teilung abzuweichen oder auf den Vorsorgeausgleich im Allgemeinen zu verzichten?

Ja → Lesen Sie **FALLBEISPIEL 4**

Nein → Fallbeispiel 4 trifft nicht auf Sie zu. Beachten Sie auch die Fragen 6 bis 9.

Frage 6

Leben Sie unter dem Güterstand der Gütertrennung? Werden nach der Scheidung grosse finanzielle Unterschiede bestehen? Ist der Altersunterschied beträchtlich und haben Sie unterschiedliche Vorsorgebedürfnisse?

Ja → Lesen Sie **FALLBEISPIEL 5**

Nein → Fallbeispiel 5 trifft nicht auf Sie zu. Beachten Sie auch die Fragen 7 bis 9.

Frage 3

Sind Sie jünger als 64 (Frauen) resp. 65 (Männer) und erhalten eine Invalidenrente der beruflichen Vorsorge?

Ja → Sie befinden sich in der vorsorgerechtlichen Situation 2 (Art. 124 ZGB) → Lesen Sie **FALLBEISPIEL 2**. Beachten Sie auch die Fragen 5 bis 9, die unabhängig von Ihrem Alter und dem Erhalt von Vorsorgeleistungen auftreten können.

Nein

Frage 4

Beziehen Sie eine Altersrente der beruflichen Vorsorge oder sind Sie älter als 64 (Frauen) resp. 65 Jahre (Männer) und beziehen eine Invalidenrente der beruflichen Vorsorge?

Ja → Sie befinden sich in der vorsorgerechtlichen Situation 3 (Art. 124a ZGB) → Lesen Sie **FALLBEISPIEL 3**. Beachten Sie auch die Fragen 5 bis 9, die unabhängig von Ihrem Alter und dem Erhalt von Vorsorgeleistungen auftreten können.

Frage 7

Trifft es Sie besonders hart, wenn Sie einen Ausgleich aus Ihren Vorsorgemitteln bezahlen müssen, zum Beispiel, weil Sie eine IV-Rente beziehen, nach dem Vorsorgeausgleich kein Wiedereinkauf in die Pensionskasse mehr möglich ist und Sie erhebliche Rentenkürzungen in Kauf nehmen müssen, Ihre Ehefrau oder Ihr Ehemann aber selbst eine gute Vorsorge aus anderen Mitteln hat?

Ja → Lesen Sie **FALLBEISPIEL 6**

Nein → Fallbeispiel 6 trifft nicht auf Sie zu. Beachten Sie auch die Fragen 8 und 9.

Frage 8

Haben Sie während der Ehe eine Barauszahlung erhalten oder Kapital bezogen?

Ja → Lesen Sie **FALLBEISPIEL 7**

Nein → Fallbeispiel 7 trifft nicht auf Sie zu. Beachten Sie auch Frage 9.

Frage 9

Haben Sie Vorbezüge für Wohneigentum getätigt?

Ja → Lesen Sie **FALLBEISPIEL 8**

Nein → Fallbeispiel 8 trifft nicht auf Sie zu.

FALLBEISPIEL 1 – KEIN VORSORGEFALL

Pierre (50 Jahre) und Johanna (45 Jahre) haben drei Kinder und waren während 22 Jahren verheiratet. Pierre ist Gymnasiallehrer, Johanna Primarlehrerin. Pierre war während der Ehe immer voll erwerbstätig, Johanna nur bis zur Geburt des ersten Kindes. Als das jüngste Kind zwölf Jahre alt war, nahm Johanna wieder ein kleines Teilzeitpensum an und baute dieses später etwas aus. Seit zwei Jahren arbeitet sie zu 70%.

Johanna hat die kleinere Austrittsleistung als Pierre, weil sie ihre Erwerbstätigkeit wegen der Betreuung der gemeinsamen Kinder unterbrochen hat und später nur Teilzeit gearbeitet hat. Ihre Austrittsleistung beträgt CHF 90 000, diejenige von Pierre CHF 450 000.

Pierre und Johanna haben beide ihre ganze Austrittsleistung während der Ehe aufgebaut: Pierre studierte vor der Heirat noch und war erst danach einer Pensionskasse angeschlossen. Johanna war bei der Heirat bereits erwerbstätig, aber jünger als 25. Daher war sie vor der Heirat noch nicht in der zweiten Säule versichert.

Wie wird der Vorsorgeausgleich in diesem Fall vorgenommen?

Pierre und Johanna haben beide das Rentenalter (64 resp. 65) noch nicht erreicht und beziehen auch keine Invalidenrenten. Deshalb sind die während der Ehe erworbenen Pensionskassenguthaben hälftig zu teilen.



Massgebend für die Frage, ob Sie bereits eine IV-Rente oder eine Altersrente beziehen, ist stets der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens. Sollte während des hängigen Scheidungsverfahrens bei jemandem ein Vorsorgefall eintreten, hat das grundsätzlich keinen Einfluss mehr auf die Teilung des Pensionskassenguthabens.



Die Pensionskasse wird in der Regel die Ermittlung der während der Ehe erworbenen Austrittsleistung für Sie vornehmen. Um die Berechnung zu erhalten, müssen Sie entsprechend bei Ihrer Pensionskasse nachfragen.

Was wird geteilt?

Hälftig geteilt werden die erworbenen Austrittsleistungen samt Freizügigkeitsguthaben und Vorbezügen für Wohneigentum (Art. 123 Abs. 1 ZGB). Siehe zu den Bestandteilen des Vorsorgeausgleichs auch vorne Seite 50.

Wie ist rechnerisch vorzugehen?

Für die Berechnung des Ausgleichsanspruchs gilt die folgende Formel

$$\frac{(\text{grössere Austrittsleistung} - \text{kleinere Austrittsleistung})}{2}$$

Im Einzelnen sieht das dann so aus:

In einem ersten Schritt wird die Differenz zwischen den beiden Austrittsleistungen berechnet. Das heisst für unser Beispiel:

Austrittsleistung von Pierre	CHF	450 000
Austrittsleistung von Johanna	CHF	90 000
Differenz	CHF	360 000

In einem zweiten Schritt wird der Differenzbetrag von CHF 360 000 halbiert (CHF 180 000) und bei Pierre abgezogen, während der Betrag bei Johanna hinzugerechnet wird: Die Pensionskasse von Pierre muss in die Pensionskasse von Johanna CHF 180 000 einzahlen.

Pierre	CHF	450 000
abzüglich	CHF	180 000
ergibt	CHF	270 000

Johanna	CHF	90 000
zugüglich	CHF	180 000
ergibt	CHF	270 000

FALLBEISPIEL 2 – VORSORGEFALL INVALIDITÄT VOR EINTRITT INS RENTENALTER

Mara (40) und Tim (40) sind seit zehn Jahren verheiratet. Die beiden haben einen zwölfjährigen Sohn. Mara ist als Malerin angestellt. Tim war bis vor kurzem als Kindergärtner tätig. Weil ihm das Ausüben seines Berufs wegen einer unheilbaren Nervenkrankheit nicht mehr möglich war, erhält er inzwischen eine volle IV-Rente. Mara und Tim möchten sich nun scheiden lassen.

Wie wird der Vorsorgeausgleich in diesem Fall vorgenommen?

Mara erhält weder eine Alters- noch eine Invalidenrente, Tim hat zwar das ordentliche Rentenalter noch nicht erreicht, bezieht aber bereits eine Invalidenrente.

Maras während der Ehe erworbene Austrittsleistung wird hälftig geteilt (wie in Fallbeispiel 1).

Weil Tim bereits eine volle Invalidenrente bezieht, das ordentliche Rentenalter aber noch nicht erreicht hat, muss zuerst seine «hypothetische Austrittsleistung» (im Sinn von Art. 2 Abs. 1ter FZG) ermittelt werden (Art. 124 Abs. 1 ZGB). Die hypothetische Austrittsleistung wird hälftig geteilt (Art. 124 Abs. 2 ZGB).



Die Pensionskasse wird die Ermittlung der hypothetischen Austrittsleistung für Sie vornehmen.

Anschliessend wird zuerst die Differenz zwischen der Austrittsleistung von Mara und jener von Tim ermittelt und die Hälfte dieser Differenz (wie in Fallbeispiel 1) von der Vorsorgeeinrichtung des einen auf die Vorsorgeeinrichtung des anderen übertragen.

Was wird geteilt?

Die hypothetische Austrittsleistung ist der Anspruch, die einer Person, die eine IV-Rente bezieht, bei Wegfall der IV-Rente (also bei Wiedererlangen der Erwerbsfähigkeit) zustehen würde. Als Zeitpunkt für die Berechnung gilt die Einleitung des Scheidungsverfahrens.

Zu den hypothetischen Austrittsleistungen werden die Vorbezüge für Wohneigentum nicht mehr hinzugezählt (vgl. Art. 30c Abs. 6 BVG, siehe Seite 50 zu Vorbezug für Wohneigentum).



Wie wird geteilt bei Personen, die einen Anspruch auf eine Teil-Invalidenrente (vor dem Rentenalter) haben? Für den von der Invalidität betroffenen Teil der Vorsorge wird eine hypothetische Austrittsleistung berechnet, während für den übrigen und aktiven Teil der Vorsorge noch ein Anspruch auf eine Austrittsleistung besteht. Beide Teile werden zusammengezählt und hälftig geteilt.

FALLBEISPIEL 3 – VORSORGEFALL ALTER

Gina (66 Jahre) und Francesco (68 Jahre) kamen 1970 in die Schweiz und waren zu diesem Zeitpunkt bereits verheiratet. Sie waren in der Schweiz beide zu 100% erwerbstätig, Gina im Gastgewerbe und Francesco im Baugewerbe. Seit 2013 beziehen beide eine AHV-Teilrente (keine Vollrente wegen der unvollständigen Beitragsdauer) in der Höhe von CHF 1400. Francesco erhält zudem eine Pensionskassenrente von CHF 1500. Gina erhält eine Pensionskassenrente von CHF 440. Francesco möchte im Alter gerne ins Tessin ziehen, während Gina lieber in der Ostschweiz bleiben möchte. Die beiden reichen, weil sie in Zukunft getrennte Wege gehen möchten, 2017 die Scheidung ein.

Wie wird der Vorsorgeausgleich in diesem Fall vorgenommen?

Gina und Francesco haben das Rentenalter bereits erreicht und sind deshalb pensioniert. Sie beziehen beide eine Pensionskassenrente. Ihre bisherigen Pensionsguthaben wurden zum Zeitpunkt der Pensionierung in Renten umgewandelt. In diesem Fall werden bei der Scheidung die tatsächlich vorhandenen Ansprüche, das heisst die Renten, geteilt. Das Gericht entscheidet über die Teilung der Rente zwischen den Eheleuten. Wichtig sind dabei vor allem die Dauer der Ehe und die Lebenshaltungskosten des Ehepaars.

Was wird geteilt?

Die Rente, die in diesem Zeitpunkt tatsächlich vorhanden ist, wird geteilt. Das Gericht entscheidet, in welchem Verhältnis die Rente aufgeteilt wird. Der Grundsatz der hälftigen Teilung gilt auch hier als Massstab (Art. 124a ZGB). Die berechnete Person hat einen lebenslangen Anspruch auf ihren Rentenanteil aus der Pensionskasse der verpflichteten Person (Art. 124a Abs. 2 ZGB). Der Anspruch ist lebenslang, weil er direkt gegenüber der Pensionskasse der anderen Person besteht. Sie ist auch unabhängig vom späteren Tod der Ex-Ehefrau bzw. des Ex-Ehemanns sowie von einer Wiederverheiratung der berechtigten Person. Das ist bei der Festsetzung des Anteils der Rente zu berücksichtigen, weil die bisherige Höhe der Rente allein die Lebenserwartung der versicherten Person berücksichtigte, nicht aber die der anderen. Daher wird es im Anschluss an die gerichtliche Festlegung auch zu einer versicherungstechnischen Umrechnung des zugesprochenen Rentenanteils kommen.



Wenn Sie sich einen Teil des Altersguthabens in Kapitalform haben auszahlen lassen, gelten besondere Regeln.

Wie ist rechnerisch vorzugehen?

Pensionskassenrente von Francesco	CHF	1500
Pensionskassenrente von Gina	CHF	440
Differenz	CHF	1060
Hälftiger Ausgleich (für Gina)	CHF	530

Gina hat einen Anspruch gegenüber der Pensionskasse von Francesco auf eine monatliche Rente von CHF 530, wobei der Rentenanteil versicherungstechnisch in eine lebenslange Rente für Gina umgerechnet werden muss. Gemäss Berechnungstool des Bundesamts für Sozialversicherungen wird Gina eine Rente in der Höhe von CHF 542 erhalten. Da der Anspruch gegenüber der Pensionskasse besteht, ändert auch der Tod von Francesco nichts an Ginas Rentenanspruch.

Mit dem Umrechnungstool des Bundesamts für Sozialversicherungen, welches Sie unter folgendem Link finden, können Sie berechnen, wie hoch die lebenslange Rente ist, die Ihrem Rentenanteil entspricht:

www.bsv.admin.ch → Sozialversicherungen → Berufliche Vorsorge und 3. Säule → Grundlagen und Gesetze → Grundlagen → Vorsorgeausgleich bei Scheidung: Neuerungen per 1.1.2017 → Umrechnung des Rentenanteils in lebenslange Rente (Art. 19h FZV)

Wird das Existenzminimum der verpflichteten Person geschützt?

Das Existenzminimum der verpflichteten Person ist nicht geschützt – beide Eheleute können im Fall, dass die Renten ihr Existenzminimum nicht decken, Ergänzungsleistungen beantragen.

AHV-Rente		CHF	1400
Pensionskassenrente	+	CHF	542
		CHF	1942

Mit CHF 1942 pro Monat ist das Existenzminimum von Gina nicht gedeckt. Beide Eheleute können Ergänzungsleistungen beantragen, wenn ihr Existenzminimum nicht gedeckt wird.

FALLBEISPIEL 4 – VERZICHT

Julia (41) und Simona (46) sind beide voll erwerbstätig und haben keine Kinder. Ihre eingetragene Partnerschaft wird nach fünf Jahren aufgelöst. Die Austrittsleistung von Simona beträgt CHF 250 000, jene von Julia CHF 230 000. Während der Partnerschaft wurden CHF 90 000 (Simona) bzw. CHF 82 000 (Julia) angespart.

Gemäss Gesetz müsste die Pensionskasse von Simona CHF 4000 an die Pensionskasse von Julia übertragen. In der Vereinbarung über die Folgen der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft verzichtet Julia auf den Vorsorgeausgleich, denn Simona und Julia sind der Meinung, ihre beiden Guthaben seien praktisch gleich hoch. Ausserdem sei Julia jünger und habe noch Zeit, ihre eigene Vorsorge aufzubauen.

Was ist ein Verzicht?

Grundsätzlich haben verheiratete und eingetragene Paare bei der Scheidung bzw. Auflösung einen Anspruch auf die Hälfte des während der Ehe bzw. Partnerschaft angesparten Pensionskassenguthabens des anderen. Die Paare können aber in einer Vereinbarung über die Scheidungsfolgen bzw. Auflösungsfolgen auf die Teilung der Pensionskassenguthaben verzichten.

Unter welchen Voraussetzungen ist ein Verzicht möglich?

Das Gesetz sieht vor, dass einvernehmlich auf die Teilung verzichtet werden kann, wenn dadurch die angemessene Vorsorge gewährleistet bleibt (Art. 124b Abs. 1 ZGB). Für einen Verzicht wird demnach vorausgesetzt, dass:

- > beide mit dem Verzicht einverstanden sind;
- > und die verzichtende Person auch ohne Vorsorgeausgleich über eine angemessene Alters- und Invalidenvorsorge verfügt.

Ein Verzicht ist auch möglich, wenn bereits ein Vorsorgefall eingetreten ist. Das Gericht hat von sich aus (von Amtes wegen; das heisst ohne den entsprechenden Antrag des verheirateten oder eingetragenen Paares) zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Verzicht gegeben sind (Art. 280 Abs. 3 ZPO).

Wann ist eine Vorsorge «angemessen»?

Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Vorsorge sind die persönlichen Verhältnisse der verzichtenden Person zu berücksichtigen, vor allem deren Alter. Hat die verzichtende Person nur eine kleine berufliche Vorsorge, muss das Gericht

prüfen, ob es für sie nach der Scheidung resp. Auflösung noch möglich ist, eine ausreichende Vorsorge aufzubauen. Damit das Gericht die gesamte Situation einschätzen kann, muss es auch die vor der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft angesparten Guthaben berücksichtigen. Als Vorsorgekapital kommen gebundene Guthaben der dritten Säule, Lebensversicherungen mit Erlebensfallkapital, Liegenschaften, ein persönliches Wohnrecht oder eine unbefristete Nutznießung in Frage. Frei verfügbares Kapital (also z.B. ein Bankkonto) genügt hingegen nicht als angemessene Vorsorge. Die Vorsorge muss gebunden sein, um die Menschen im Fall des Eintritts eines Risikos (Alter, Invalidität, Tod) auch wirklich schützen zu können.

Ist ein Verzicht in diesem Fallbeispiel möglich?

In diesem Fall verzichtet Julia auf ein zusätzliches Vorsorgeguthaben in der Höhe von CHF 4000 zu Gunsten von Simona. Julia und Simona waren nur sehr kurz eingetragene Partnerinnen und haben keine Kinder. Bei kurzen und kinderlosen Partnerschaften sollte ein Verzicht in der Regel möglich sein. Das Gericht hat mit Rücksicht auf Julias Alter zu prüfen, ob Julia auch mit Verzicht auf den Vorsorgeausgleich eine angemessene Alters- und Invalidenvorsorge hat bzw. haben wird (siehe dazu die Frage «Wann ist eine Vorsorge angemessen?»).

FALLBEISPIEL 5 – VERWEIGERUNG AUS WICHTIGEM GRUND (UNBILLIGKEIT)

Andrea (41) und Christoph (39) sind seit 19 Jahren verheiratet. Andrea ist in Teilzeit als Ingenieurin tätig und betreut zu 60% die gemeinsamen Kinder (Lars, 8, und Emma, 10). Christoph ist seit zehn Jahren als selbständiger Anwalt tätig. Christoph und Andrea haben den Güterstand der Gütertrennung gewählt.

Weil Christoph als Student kaum Einkommen hatte, finanzierte Andrea sein Studium. Während des siebenjährigen Studiums haben die beiden von Andreas Lohn und Vermögen gelebt. Inzwischen haben sie sich auseinandergeliebt und wollen sich scheiden lassen.

Andrea hat ein Pensionskassenguthaben von CHF 60000, Christoph hat keine zweite Säule, weil er sich sofort nach dem Studium selbständig gemacht hat. Dafür hat Christoph eine dritte Säule mit einem Guthaben von CHF 360000, das er aber bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung aufgrund der Gütertrennung nicht mit Andrea teilen muss. Grundsätzlich müsste Andreas Pensionskassenguthaben hälftig geteilt werden, das Gericht kann die hälftige Teilung aber verweigern.

Was ist eine Verweigerung durch das Gericht?

Eine Verweigerung durch das Gericht bedeutet, dass das Gericht die hälftige Teilung ganz oder teilweise gegen den Willen der Eheleute (oder zumindest gegen den Willen der eigentlich anspruchsberechtigten Person) ausschliessen kann.

Wann verweigert das Gericht die hälftige Teilung ganz oder teilweise?

Das Gericht kann die hälftige Teilung verweigern, wenn wichtige Gründe vorliegen (Art. 124b Abs. 2 ZGB). Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor, wenn die hälftige Teilung unbillig (das heisst in höchstem Mass ungerecht) wäre.

Das Gesetz nennt zwei Beispiele für eine solche unbillige Situation (es sind aber noch weitere Möglichkeiten denkbar):

- > Erstens, wenn die eine Person aufgrund der güterrechtlichen Auseinandersetzung oder den wirtschaftlichen Verhältnissen nach der Scheidung finanziell massiv besser gestellt ist als die andere.
- > Zweitens, aufgrund der Vorsorgebedürfnisse, insbesondere wenn zwischen den Eheleuten ein grosser Altersunterschied besteht. Da die jüngere Person noch genügend Zeit hat, eine entsprechende Vorsorge aufzubauen, würde die hälftige Teilung in diesem Fall die ältere Person viel härter treffen.

Ist eine Verweigerung in diesem Fallbeispiel denkbar?

Das Gericht könnte im vorliegenden Fall die hälftige Teilung des Pensionskassenguthabens von Andrea verweigern, da die wirtschaftlichen Verhältnisse von Christoph nach der Scheidung massiv besser sind als jene von Andrea. Christoph besitzt eine dritte Säule in der Höhe von CHF 360000, die er nicht mit Andrea teilen muss (wegen der Gütertrennung). Er wird zudem weiterhin als selbständiger Anwalt tätig sein und seine dritte Säule weiter aufbauen können, während Andrea noch einige Jahre nur beschränkt erwerbstätig ist, weil sie den erst achtjährigen Lars betreut.

FALLBEISPIEL 6 – UNZUMUTBARKEIT

Miroslav (59) und Ewa (62) aus Polen sind seit über 25 Jahren verheiratet. Miroslav erhält wegen der Folgen eines Arbeitsunfalls seit sechs Jahren eine volle Invalidenrente, zusätzlich verfügt er über eine dritte Säule und ein Sparbuch mit über CHF 250 000, das er vor Jahren von seinen Eltern geerbt hat. Weil Miroslav und Ewa immer sehr bescheiden gelebt haben und nicht auf ein zweites Einkommen angewiesen waren, hat Ewa ehrenamtlich in einem Kinderheim geholfen. Nach 20 Jahren in der Schweiz möchte Ewa nun zurück nach Polen, um dort ein Kinderheim aufzubauen. Miroslav unterstützt Ewas Pläne und will lieber in der Schweiz bleiben, weswegen sich die beiden scheiden lassen möchten. Da Ewa die Schweiz dauerhaft verlassen will, will sie sich ihr (sehr kleines) Pensionskassenguthaben auszahlen lassen.

Was ist Unzumutbarkeit?

Mit Unzumutbarkeit (Art. 124d ZGB) sind Fälle gemeint, bei denen nach einer Abwägung der Vorsorgebedürfnisse beider Eheleute der Vorsorgeausgleich nicht aus dem Pensionskassenguthaben bezahlt wird. Unzumutbar ist nicht der Ausgleich als solcher, sondern nur die Bezahlung aus dem Pensionskassenguthaben. Es handelt sich um eine Ausnahme vom Prinzip, dass der Vorsorgeausgleich aus dem Pensionskassenguthaben bezahlt werden muss. Die Unzumutbarkeit ändert nichts am Grundsatz der hälftigen Teilung, sondern ermöglicht nur die Umsetzung des Ausgleichs aus einer anderen Quelle als aus dem Pensionskassenguthaben. Bei der Unzumutbarkeit

ist nur eine Kapitalabfindung aber keine Rentenzahlung möglich. Zudem muss bei der ausgleichsverpflichteten Person genügend freies Kapital vorhanden sein, da ansonsten eine Lösung gestützt auf Art. 124d ZGB nicht möglich ist.

Liegt hier ein Fall von Unzumutbarkeit vor?

Ja, hierbei handelt es sich um einen Fall der Unzumutbarkeit. Weil Ewa die Auswanderung nach Polen plant und deswegen das gesamte Guthaben aus der Pensionskasse beziehen wird, hat sie keinen Nutzen davon, dass Miroslav für den Vorsorgeausgleich sein Pensionskassenguthaben benutzt. Mit anderen Worten: Es spielt für Ewa keine Rolle, ob Miroslav den Ausgleich mit seinem Pensionskassenguthaben oder mit freien Mitteln bezahlt, da sie sowieso beabsichtigt, sich ihr Guthaben der Pensionskasse ausbezahlen zu lassen.

Miroslav bezieht bereits eine volle Invalidenrente. Bei Übertragung eines Teils der hypothetischen Austrittsleistung müsste Miroslavs Rente bleibend herabgesetzt werden. Möglichkeiten zum Wiedereinkauf bestehen bei Erhalt einer vollen Invalidenrente nicht mehr. Das ist eine unzumutbare Situation für Miroslav.

Da Miroslav aber über genügend andere Mittel verfügt, kann er Ewa für den Vorsorgeausgleich eine Zahlung aus freien Mitteln leisten. Die Zahlung in Rentenform ist nicht möglich; denkbar ist allenfalls eine ratenweise Zahlung der Kapitalabfindung.

FALLBEISPIEL 7 – BARAUSSZAHLUNG (UNMÖGLICHKEIT)

Der Genfer Fred (52) ist mit der Zürcherin Marianne (50) seit 22 Jahren verheiratet. Sie leben gemeinsam in Zürich. 2013 zieht Fred in seine Heimatstadt Genf zurück, um dort eine Sprachschule zu eröffnen. Weil Fred sich mit der Sprachschule selbständig macht, lässt er sich seine zweite Säule ausbezahlen. Sein Kapital aus der zweiten Säule beträgt CHF 150 000. Davon hat Fred CHF 120 000 während der Ehe erworben. Er lässt sich die ganze Austrittsleistung bar auszahlen und investiert sie in den Aufbau seines Unternehmens. Marianne bleibt mit den Kindern in Zürich. Weil Fred nach kurzer Zeit in Genf eine neue Partnerschaft eingeht, wollen sich die beiden nun scheiden lassen.

Was passiert beim Vorsorgeausgleich mit während der Ehe getätigten Barauszahlungen?

Die während der Ehe getätigten Barauszahlungen sind nicht mehr Bestandteil des Pensionskassenguthabens. Anstelle einer hälftigen Teilung des Pensionskassenguthabens wird in diesen Fällen eine angemessene Entschädigung gesprochen, weil ein Vorsorgeausgleich mit dem Pensionskassenguthaben nicht mehr möglich ist (Art. 124e ZGB). Auch die Höhe der angemessenen Entschädigung orientiert sich wiederum an der hälftigen Teilung des Pensionskassenguthabens.

In welcher Form erhält man die angemessene Entschädigung?

Die angemessene Entschädigung im Fall von Unmöglichkeit der Teilung kann entweder als Kapitalabfindung oder als Rente ausbezahlt werden. Die Kapitalabfindung ist eine einmalige Zahlung einer vom Gericht festgelegten Summe. Eine Ratenzahlung ist möglich und muss die finanziellen Verhältnisse der verpflichteten Person berücksichtigen.

Die Rente ist eine regelmässige Zahlung in gleich bleibender Höhe. Die Rente ist unabänderlich und erlischt auch nicht bei Wiederverheiratung der berechtigten Person. Beim Tod der verpflichteten Person hat die berechnigte Person, sofern die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind, einen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen (Art. 20 Abs. 1 BVV 2).

FALLBEISPIEL 8 – VORBEZUG FÜR WOHN-EIGENTUM

Vesna (45 Jahre) und Mirko (51 Jahre) haben am 1. Juni 2001 geheiratet. Vesna arbeitet als Physiotherapeutin in einem Spital. Mirko ist Ingenieur und stammt aus Slowenien. Er reiste erst auf den Heiratstermin hin in die Schweiz ein, konnte also vor der Ehe noch kein Guthaben in der zweiten Säule ansparen.

Anfang 2012 kauft das Paar eine Eigentumswohnung. Der Kaufpreis beträgt CHF 400 000 und wird wie folgt finanziert:

<u>Vorbezug aus Vesnas Pensionskasse CHF 50 000</u>		
Von einem Sparheft, das Vesna schon vor der Heirat hatte	CHF	50 000
Hypothekendarlehen	CHF	300 000

Bei Einleitung des Scheidungsverfahrens sehen die während der Ehe angesparten Pensionskassenguthaben wie folgt aus:

Vesna	CHF	90 000
+ Vorbezug für Wohneigentum	CHF	50 000
<hr/>		
Mirko	CHF	175 000

Was passiert mit Vorbezügen für Wohneigentum beim Vorsorgeausgleich?

Das vorbezogene Guthaben bleibt trotz Investition in Wohneigentum als Teil der zweiten Säule gebunden. Deswegen muss es beim Vorsorgeausgleich auch zum Pensionskassenguthaben hinzugerechnet und in die hälftige Teilung (nach Art. 123 ZGB) miteinbezogen werden. Kapitalabfluss und Zinsverlust werden anteilmässig belastet (Art. 22a Abs. 3 FZG).

Der Vorbezug für Wohneigentum bleibt aber nur solange Bestandteil der zweiten Säule, als bei der Scheidung noch kein Vorsorgefall eingetreten ist. Nach Eintritt eines Vorsorgefalls wird der Vorbezug für Wohneigentum in der güterrechtlichen Auseinandersetzung unter den Ehegatten aufgeteilt. Kann das Guthaben güterrechtlich aus irgendeinem Grund nicht berücksichtigt werden, ist eine angemessene Entschädigung wegen Unmöglichkeit der Teilung (Art. 124e ZGB) geschuldet.

Wird die Liegenschaft während der Ehe wieder verkauft, muss der Vorbezug an die Pensionskasse zurückbezahlt werden.



Werden Vorbezüge oder andere Vorsorgebestandteile nicht berücksichtigt, entspricht dies nicht einer hälftigen Teilung. Das Gericht darf eine solche Vereinbarung daher grundsätzlich nicht genehmigen. Überprüfen Sie deshalb immer, dass allfällige Vorbezüge für Wohneigentum im Vorsorgeguthaben berücksichtigt werden!

Welches sind die Grundsätze der Gesetzesrevision vom 1. Januar 2017?

Am 1. Januar 2017 ist das neue Recht betreffend den Vorsorgeausgleich in Kraft getreten. Seither gelten folgende Grundsätze:

- > Die hälftige Teilung wird grundsätzlich auch dann durchgeführt, wenn einer oder beide Eheleute bereits eine Rente der beruflichen Vorsorge beziehen; eine angemessene Entschädigung ist nur noch für Fälle der Unmöglichkeit (Art. 124e ZGB) vorgesehen.
- > Für die Eheleute bestehen erweiterte Verzichtsmöglichkeiten; zusätzlich ist auch eine überhälftige Teilung möglich (Art. 124b Abs. 1 und 3 ZGB); das heisst die berechnete Person erhält mehr als die Hälfte der Austrittsleistung der verpflichteten Person.
- > Der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens (Rechtshängigkeit gemäss Art. 62 Abs. 1 ZPO) ist massgebend für den Vorsorgeausgleich.
- > Durch die Einführung der Ausnahme der Unzumutbarkeit (Art. 124d ZGB) ist ein Vorsorgeausgleich unter bestimmten Umständen auch mit Mitteln möglich, die nicht aus der beruflichen Vorsorge stammen, was zusätzlich Flexibilität schafft.
- > Die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen unterliegen einer strengeren Meldepflicht. Sie sind zur periodischen Meldung ihrer Bestände an die «Zentralstelle 2. Säule» (siehe Glossar) verpflichtet.

Wie lauten die Übergangsbestimmungen für bereits geschiedene Eheleute?

Personen, die bereits geschieden sind und denen nach altem Recht eine angemessene Entschädigung in Form einer Rente zugesprochen wurde, können unter folgenden Voraussetzungen ihre bisherige Rente in eine Vorsorgerente nach neuem Recht umwandeln lassen:

- > Die Rente ist zeitlich unlimitiert. Eine befristete Rente kann nicht umgewandelt werden.
- > Die angemessene Entschädigung wurde zugesprochen, weil zum Zeitpunkt der Scheidung bereits ein Vorsorgefall eingetreten war; sie wurde in Rentenform und nicht als Kapitalleistung zugesprochen.

- > Die verpflichtete Person muss zum Zeitpunkt, in welchem die berechnete Person den Antrag zur Umwandlung beim Gericht stellt, noch leben und eine Invalidenrente oder eine Altersrente beziehen.
- > Die berechnete Person stellt bis spätestens 31. Dezember 2017 beim Gericht am Wohnsitz einer der Parteien ein Gesuch um Umwandlung. Soweit möglich, ist das Gesuch dabei aus Praktikabilitätsgründen bei dem Gericht einzureichen, welches das Scheidungsurteil ausgesprochen hat.

Muss der Vorsorgeausgleich zwingend vorgenommen werden?

Hat mindestens eine Person während der Ehe eine zweite Säule aufgebaut, muss der Vorsorgeausgleich zwingend vorgenommen werden. Das bedeutet, dass die Eheleute grundsätzlich nicht frei bestimmen können, ob sie die Pensionsguthaben teilen wollen oder nicht. Der Verzicht auf die Teilung ist nur unter zwei Voraussetzungen (siehe dazu Seite 54) möglich.

Wie wird sichergestellt, dass alle Vorsorgeguthaben zur Teilung kommen?

Die Pensionskassen sind verpflichtet, der sogenannten «Zentralstelle 2. Säule» regelmässig alle Berechtigten von Vorsorgeguthaben zu melden. Auf Verlangen erteilt die Zentralstelle den Versicherten selbst oder – im Zusammenhang mit einem Scheidungsverfahren – auch dem Scheidungsgericht Auskünfte.

Unter www.zentralstelle.ch kann man schriftlich eine entsprechende Auskunft einholen.

Spielt der Güterstand beim Vorsorgeausgleich eine Rolle?

Der Güterstand ist nicht massgeblich für den Vorsorgeausgleich. Für die Vornahme des Vorsorgeausgleichs spielt es keine Rolle, ob Sie dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung oder der Gütertrennung unterstehen.

Was passiert mit der Ausgleichszahlung, wenn sich die Verhältnisse nach der Scheidung ändern?

Veränderungen der Verhältnisse nach Rechtskraft des Scheidungsurteils spielen keine Rolle, weil der Vorsorgeausgleich nicht auf dem Grundsatz der nahehelichen Solidarität basiert. Der Anteil der Rente ist also – anders als eine naheheliche Unterhaltsrente gemäss Art. 125 ZGB – unabänderbar und kann nachträglich auch bei Veränderung der Verhältnisse nicht mehr angepasst werden. Auch die einmal übertragene Austrittsleistung muss bei einer Änderung der Verhältnisse nicht zurückerstattet werden.

Was passiert mit den Vorbezügen zum Erwerb von Wohneigentum?

Der Vorbezug für Wohneigentum bleibt Bestandteil der beruflichen Vorsorge und muss bei der Scheidung ausgeglichen werden (Art. 30c Abs. 6 BVG). Der Vorbezug wird nicht – wie ein Barbezug – ausgeschieden, sondern bleibt gebunden in einer Liegenschaft und muss beim Verkauf der Liegenschaft zwingend wieder in die Pensionskasse zurückgeführt werden. Er wird daher zur Austrittsleistung hinzugerechnet, sofern kein Vorsorgefall eingetreten ist. Kapitalabfluss und Zinsverlust werden anteilmässig belastet (Art. 22a Abs. 3 FZG). Liegt zum Zeitpunkt des Vorsorgeausgleichs (Einleitung des Scheidungsverfahrens) bereits ein Vorsorgefall vor, kann der Vorbezug grundsätzlich nicht mehr geteilt werden, weil er dann nicht mehr für die Vorsorge der betreffenden Person gebunden ist. Nach Eintritt eines Vorsorgefalls wird der Vorbezug für Wohneigentum in der güterrechtlichen Auseinandersetzung unter den Ehegatten aufgeteilt. Kann das Guthaben güterrechtlich aus irgendeinem Grund nicht berücksichtigt werden, ist eine angemessene Entschädigung wegen Unmöglichkeit der Teilung (Art. 124e ZGB) geschuldet.

Wer trägt den Zinsverlust des Vorbezugs für Wohneigentum?

Der Zinsverlust ist anteilmässig dem ehelichen und dem vorehelichen Vorsorgevermögen zu belasten und entsprechend aufzuteilen.

Wie erhält man die relevanten Zahlen für den Vorsorgeausgleich?

Bestellen Sie bei Ihrer Pensionskasse oder Freizügigkeitseinrichtung einen aktuellen Versicherungsausweis. Wesentlich ist, dass auf dem Versicherungsausweis die Austrittsleistung zum Zeitpunkt der Heirat als auch zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens ersichtlich ist. Die komplizierte Aufzinsung des vorehelichen Guthabens wird Ihre Pensionskasse in der Regel für Sie vornehmen. Verlangen Sie von Ihrer Pensionskasse oder Freizügigkeitseinrichtung zudem eine sogenannte Durchführungsbestätigung (siehe Glossar) für die in der Scheidungsvereinbarung getroffene Lösung. Diese ist notwendig für die Durchführung des Vorsorgeausgleichs bei der Scheidung.



Haben Sie vor 1995 geheiratet, kann Ihre Pensionskasse Ihnen möglicherweise keine Höhe der Austrittsleistung zum Zeitpunkt der Heirat nennen, und die Berechnung muss anders vorgenommen werden (vgl. Art. 22b FZG). Fragen Sie diesbezüglich direkt bei einer Fachperson nach – diese kann eine Berechnung für Sie vornehmen.

Es empfiehlt sich grundsätzlich, bei der «Zentralstelle 2. Säule» eine schriftliche Anfrage einzureichen, um in Erfahrung zu bringen, bei welchen Pensionskassen Sie möglicherweise noch Guthaben der beruflichen Vorsorge haben. Unter www.zentralstelle.ch finden Sie die entsprechenden Formulare für Ihre Anfrage.

Wohin mit der Ausgleichszahlung?

Weil die zweite Säule der Vorsorge dient, müssen die Mittel stets gebunden bleiben. Sie erhalten deshalb, solange bei Ihnen noch kein Vorsorgefall eingetreten ist, diese Ausgleichszahlung nicht auf Ihr privates Konto überwiesen, sondern stets nur an Ihre Pensionskasse oder, falls Sie nicht versichert sind, auf ein Freizügigkeitskonto. Wenn Sie keiner Pensionskasse angeschlossen sind und das erhaltene Vorsorgeguthaben nicht in eine Freizügigkeitseinrichtung einbringen lassen, wird das Vorsorgeguthaben in die Auffangeinrichtung überwiesen. Das bei der Scheidung erhaltene Vorsorgeguthaben können Sie sich bei der Auffangeinrichtung in eine Rente umwandeln lassen (Art. 60a BVG).



Wenn Sie sich bei Ihrer Pensionskasse bereits für die volle Leistung eingekauft haben, können Sie in der Regel keine Guthaben mehr auf diese überweisen. Sie müssen die Ausgleichszahlung stattdessen auf eine oder maximal zwei Freizügigkeitseinrichtungen übertragen lassen. Die Übertragung auf zwei Einrichtungen kann steuerlich von Vorteil sein bei der späteren Auszahlung.

Die schweizerischen Gesetze sind einzusehen unter www.admin.ch → Bundesrecht → Systematische Rechtssammlung → Suche

Die Webseiten der kantonalen Fachstellen für Gleichstellung finden Sie unter www.equality.ch → Fachstellen

Sozialversicherungen

www.ahv-iv.info

Allgemeine Informationen zur AHV und IV, Merkblätter & Formulare, sowie Adressen der Ausgleichskassen und IV-Stellen für alle Kantone.

www.bsv.admin.ch

Allgemeine Informationen zu den Sozialversicherungen.

www.zentralstelle.ch

Anfragen betreffend «vergessene» Vorsorgeguthaben.

Scheidung und eingetragene Partnerschaft

www.ch.ch/scheidung

Allgemeine Informationen zum Thema Scheidung.

www.ch.ch/de/eingetragene-partnerschaft-auflosen

Allgemeine Informationen zum Thema Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.

www.bj.admin.ch → Publikationen & Service → Zivilprozessrecht → Formulare für Parteieingaben
Unter anderem finden Sie hier Formulare für ein gemeinsames Scheidungsbegehren sowie für das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege.

Die folgenden Artikel 122 – 124e ZGB betreffen den Vorsorgeausgleich

Art. 122 – berufliche Vorsorge, Grundsatz

Die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge werden bei der Scheidung ausgeglichen.

Art. 123 – Ausgleich bei Austrittsleistung

¹ Die erworbenen Austrittsleistungen samt Freizügigkeitsguthaben und Vorbezügen für Wohneigentum werden hälftig geteilt.

² Absatz 1 ist nicht anwendbar auf Einmal-einlagen aus Eigengut nach Gesetz.

³ Die zu teilenden Austrittsleistungen berechnen sich nach den Artikeln 15–17 und 22a oder 22b des Freizügigkeitsgesetzes vom 17. Dezember 1993.

Art. 124 – Ausgleich bei Invalidenrenten vor dem reglementarischen Rentenalter

¹ Bezieht ein Ehegatte im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Invalidenrente vor dem reglementarischen Rentenalter, so gilt der Betrag, der ihm nach Artikel 2 Absatz 1^{ter} des Freizügigkeitsgesetzes vom 17. Dezember 1993 nach Aufhebung der Invalidenrente zukommen würde, als Austrittsleistung.

² Die Bestimmungen über den Ausgleich bei Austrittsleistungen gelten sinngemäss.

³ Der Bundesrat regelt, in welchen Fällen der Betrag nach Absatz 1 wegen einer Überentschädigungskürzung der Invalidenrente nicht für den Ausgleich verwendet werden kann.

Gesetze sind einzusehen unter www.admin.ch → Bundesrecht → Systematische Rechtsammlung → Suche

Dort können Sie dann den Namen des gewünschten Gesetzes eingeben.

- > Für den **Vorsorgeausgleich** siehe Art. 122 – 124e ZGB; sowie FZG, BVG, BVV 2;
- > Für den **Eheschutz** siehe Art. 172 – 179 ZGB;  Art. 17 PartG;
- > Für die **Scheidung** siehe Art. 111 – 133 ZGB;  Art. 29 ff. PartG;
- > Für die **Ehetrennung** siehe Art. 117 und 118 ZGB;
- > Für die **unentgeltliche Rechtspflege** siehe Art. 117 – 123 ZPO.

Art. 124a – Ausgleich bei Invalidenrenten nach dem reglementarischen Rentenalter und bei Altersrenten

¹ Bezieht ein Ehegatte im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Invalidenrente nach dem reglementarischen Rentenalter oder eine Altersrente, so entscheidet das Gericht nach Ermessen über die Teilung der Rente. Es beachtet dabei insbesondere die Dauer der Ehe und die Vorsorgebedürfnisse beider Ehegatten.

² Der dem berechtigten Ehegatten zugesprochene Rentenanteil wird in eine lebenslange Rente umgerechnet. Diese wird ihm von der Vorsorgeeinrichtung des verpflichteten Ehegatten ausgerichtet oder in seine Vorsorge übertragen.

³ Der Bundesrat regelt:

1. die versicherungstechnische Umrechnung des Rentenanteils in eine lebenslange Rente;
2. das Vorgehen in Fällen, in denen die Altersleistung aufgeschoben oder die Invalidenrente wegen Überentschädigung gekürzt ist.

Art. 124b – Ausnahmen

¹ Die Ehegatten können in einer Vereinbarung über die Scheidungsfolgen von der hälftigen Teilung abweichen oder auf den Vorsorgeausgleich verzichten, wenn eine angemessene Alters- und Invalidenvorsorge gewährleistet bleibt.

² Das Gericht spricht dem berechtigten Ehegatten weniger als die Hälfte der Austrittsleistung

zu oder verweigert die Teilung ganz, wenn wichtige Gründe vorliegen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die hälftige Teilung unbillig wäre:

1. aufgrund der güterrechtlichen Auseinandersetzung oder der wirtschaftlichen Verhältnisse nach der Scheidung;
2. aufgrund der Vorsorgebedürfnisse, insbesondere unter Berücksichtigung des Altersunterschiedes zwischen den Ehegatten.

³ Das Gericht kann dem berechtigten Ehegatten mehr als die Hälfte der Austrittsleistung zusprechen, wenn er nach der Scheidung gemeinsame Kinder betreut und der verpflichtete Ehegatte weiterhin über eine angemessene Alters- und Invalidenvorsorge verfügt.

Art. 124c – Verrechnung gegenseitiger Ansprüche

¹ Gegenseitige Ansprüche der Ehegatten auf Austrittsleistungen oder auf Rentenanteile werden verrechnet. Die Verrechnung der Rentenansprüche findet vor der Umrechnung des dem berechtigten Ehegatten zugesprochenen Rentenanteils in eine lebenslange Rente statt.

² Austrittsleistungen können mit Rentenanteilen nur dann verrechnet werden, wenn die Ehegatten und die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge einverstanden sind.

Art. 124d – Unzumutbarkeit

Ist aufgrund einer Abwägung der Vorsorgebedürfnisse beider Ehegatten ein Ausgleich aus Mitteln der beruflichen Vorsorge nicht zumutbar, so schuldet der verpflichtete Ehegatte dem berechtigten Ehegatten eine Kapitalabfindung.

Art. 124e – Unmöglichkeit

¹ Ist ein Ausgleich aus Mitteln der beruflichen Vorsorge nicht möglich, so schuldet der verpflichtete Ehegatte dem berechtigten Ehegatten eine angemessene Entschädigung in Form einer Kapitalabfindung oder einer Rente.

² Ein schweizerisches Urteil kann auf Begehren des verpflichteten Ehegatten abgeändert werden, wenn im Ausland bestehende Versorgungsansprüche durch eine angemessene Entschädigung nach Absatz 1 ausgeglichen wurden und diese Versorgungsansprüche danach durch eine für den ausländischen Vorsorgesschuldner verbindliche ausländische Entscheidung geteilt werden.

und die Pflicht, Entscheidungen für das Kind zu treffen. Die elterliche Sorge betrifft die gesetzliche Vertretung des Kindes sowie dessen Erziehung und Ausbildung. Seit 2014 gilt die gemeinsame elterliche Sorge für alle Eltern, seien sie unverheiratet, verheiratet oder geschieden. Das Gericht ordnet die alleinige elterliche Sorge nur noch an, wenn die gemeinsame elterliche Sorge mit dem Wohl des Kindes nicht vereinbar ist, was nur sehr selten der Fall ist. Die gemeinsame elterliche Sorge bedeutet aber nicht automatisch, dass auch beide Eltern die Obhut haben. In den meisten Fällen üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus, obwohl das Kind mehrheitlich beim obhutsberechtigten Elternteil lebt.

ERRUNGENSCHAFTSBETEILIGUNG Falls die Eheleute nicht in einem Ehevertrag etwas anderes vereinbaren, sind sie dieser Vermögensordnung unterstellt. Kommt es zu einer güterrechtlichen Auseinandersetzung (das ist der Fall bei Scheidung oder Tod einer verheirateten Person), werden die Vermögenswerte der Eheleute in Errungenschaft und Eigengut unterteilt. Errungenschaft ist alles, was während der Ehe verdient wurde; Eigengut ist, was in die Ehe eingebracht oder während der Ehe unentgeltlich – das heisst durch Erbgang oder Schenkung – einer verheirateten Person zugefallen ist. Geteilt werden im Scheidungsfall nur die Werte der Errungenschaft; daher die Bezeichnung der «Errungenschaftsbeteiligung».

ERZIEHUNGS- ODER BETREUUNGSGUTSCHRIFTEN Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften sind «gedankliche» (sog. fiktive) Einkommen, die Sie für die AHV gutgeschrieben erhalten. Die Gutschriften sind keine Geldzahlungen, die Sie tatsächlich überwiesen erhalten. Sie bestehen lediglich rechnerisch auf dem Papier und werden erst bei der AHV- bzw. IV-Rentenbildung (also zum Beispiel bei der Pensionierung) berücksichtigt. Für jedes Jahr, in dem eine versicherte Person Kinder unter 16 Jahren betreut, werden Erziehungsgutschriften angerechnet. Dies kann die Rente von Personen erhöhen, die ihre Kinder betreuen oder betreut haben und deswegen auf ein Erwerbseinkommen verzichten.

FREIZÜGIGKEITSEINRICHTUNG Freizügigkeitseinrichtungen nehmen Guthaben der beruflichen Vorsorge entgegen und verwalten diese. Gibt eine Person ihre Erwerbstätigkeit auf, bevor ein Versicherungsfall (Pensionsalter, Invalidität, Tod) eingetreten ist (zum Beispiel wegen Kinderbetreuung) und tritt sie keine neue Stelle an, werden ihre Pensionskassenguthaben an eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen.

FREIZÜGIGKEITSGUTHABEN Freizügigkeitsguthaben ist das Guthaben bei einer Freizügigkeitseinrichtung. Ein Freizügigkeitsguthaben hat zum Beispiel, wer angefangen hat, Geld in eine Pensionskasse einzubezahlen, dann aber z.B. wegen der Kinderbetreuung die Erwerbstätigkeit aufgegeben oder eingeschränkt hat und deswegen – vorübergehend – keiner Pensionskasse mehr unterstellt ist.

GERICHTSKOSTENVORSCHUSS Das Gericht verlangt nach der Einreichung des Scheidungsbegehrens die Zahlung eines Vorschusses in Geldform. Es handelt sich um eine Prozessvoraussetzung, die erfüllt sein muss: Das heisst, der Beginn des Scheidungsverfahrens tritt erst mit Zahlung des Gerichtskostenvorschusses ein. Die Tarife sind kantonale geregelt.

GÜTERSTAND Sobald man heiratet, untersteht man einem Güterstand. Das ZGB kennt drei Güterstände: die Errungenschaftsbeteiligung (siehe Glossar), die Gütergemeinschaft und die Gütertrennung. Die Gesetzesbestimmungen zu den Güterständen enthalten Regeln über das Vermögen der Eheleute. Sie sind für die Dauer der Ehe, aber auch bei Auflösung der Ehe (durch Scheidung oder Tod) anwendbar.

INKASSOHILFE Zahlt die unterhaltspflichtige Person den Unterhaltsbeitrag nicht oder nicht pünktlich, so unterstützt die zuständige Behörde am Wohnsitz der unterhaltsberechtigten Person diese bei der Durchsetzung der Unterhaltsforderung. Diese Unterstützung ist, zumindest für den Kindesunterhalt, stets kostenlos (Art. 290 ZGB).

KOORDINATIONSABZUG Mit dem Koordinationsabzug kann man den bei der Pensionskasse versicherten Lohn berechnen, da im Rahmen der beruflichen Vorsorge nur ein gewisser Lohnanteil versichert wird. Zieht man den Koordinationsbetrag von momentan CHF 24 675* vom Jahreslohn (maximal CHF 84 600*) ab, erhält man den in der Pensionskasse obligatorisch versicherten Lohn. Grund dafür ist, dass der andere Teil des Lohns bereits von der AHV versichert wird und man den Lohn nicht doppelt versichern möchte. Die Pensionskassenreglemente sehen teilweise einen anderen Koordinationsabzug vor. So gibt es beispielsweise Pensionskassen, die für die Teilzeitangestellten einen reduzierten Koordinationsabzug benutzen.

PENSIONSKASSE Pensionskassen versichern erwerbstätige Personen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge

(BVG). Häufig erbringen sie auch Leistungen, die über die im Gesetz geregelten Leistungen hinausgehen. Diese (überobligatorischen) Leistungen sind in einem Reglement vorgesehen, das jede Pensionskasse für sich selber erlässt. Die Leistungen werden durch Beiträge der Arbeitnehmenden und ihren Arbeitgebenden finanziert. Während der Dauer der Versicherung führt die Pensionskasse für jede versicherte Person eine eigene Rechnung (ähnlich wie ein eigenes «Konto» bei einer Bank), welche das Vorsorgeguthaben enthält. Der Begriff Pensionskasse wird im Leitfaden für alle Formen von Vorsorgeeinrichtungen verwendet.

PROZESSKOSTENVORSCHUSS Kann eine verheiratete Person ihre Lebenskosten kaum decken und hat sie auch keine nennenswerten Ersparnisse, wird sie auf Kosten der anderen Person von der Pflicht entbunden, Vorschüsse und Sicherheitsleistungen im Zusammenhang mit einem Scheidungsbegehren zu erbringen, wenn die andere Person finanziell gut gestellt ist. Die finanziell besser gestellte Person muss im Rahmen ihrer ehelichen Beistandspflicht (Art. 159 und 163 ZGB) den Prozesskostenvorschuss leisten. Dies dient der Entlastung der Staatskasse.

SPLITTING So bezeichnet man die Einkommensteilung zur Berechnung der Alters- und Invalidenrente der ersten Säule, die bei einer Scheidung oder spätestens bei der Rentenberechnung einer Person vorgenommen wird. Die Erwerbseinkommen, nach deren Massgabe die Eheleute während der Ehe Beiträge bezahlt haben, werden bei der Berechnung der Alters- und Invalidenrente zusammengezählt und der Ehefrau und dem Ehemann je zur Hälfte angerechnet. Erziehungs- und Betreuungsgutschriften (siehe Glossar) werden auf die gleiche Art geteilt. Nach der Scheidung müssen Sie deshalb bei Ihrer Ausgleichskasse die Einkommenssteilung verlangen. Stellen Sie dieses Gesuch möglichst unmittelbar nach der Scheidung, um ein rasches und zuverlässiges Verfahren sicherzustellen.

ÜBEROBLIGATORIUM Das Gesetz für die Pensionskassen (BVG) ist ein Minimalgesetz, das heisst jede Pensionskasse muss mindestens die gesetzlich vorgeschriebenen (Minimal-)Leistungen erbringen. Es steht ihnen aber frei, zusätzlich weitere (überobligatorische) Leistungen zu erbringen. Dabei handelt es sich um Leistungen, die über das gesetzlich vorgeschriebene Mass hinausgehen. Die weitergehenden Leistungen können je nach Pensionskasse variieren. Ohne die Regelungen Ihrer eigenen Pen-

sionskasse zu kennen, können Sie nicht wissen, wie Sie genau versichert sind. Schauen Sie auf Ihrem Vorsorgeausweis oder im Pensionskassenreglement nach, um herauszufinden, was Ihre Pensionskasse alles versichert.

UMWANDLUNGSSATZ Zur Umwandlung des obligatorischen Altersguthabens der zweiten Säule in eine jährliche Rente braucht es einen Umwandlungssatz. Seit 2014 beträgt der BVG-Umwandlungssatz 6,8%, es handelt sich dabei um einen Mindestumwandlungssatz, der nur für die obligatorische berufliche Vorsorge verwendet werden muss (Art. 14 Abs. 2 BVG).

VORSORGEAUSGLEICH Die während der Ehe angesparten Pensionskassen- und Freizügigkeitsguthaben oder die Renten beider Eheleute werden im Scheidungsfall geteilt. Diesen Vorgang nennt man Vorsorgeausgleich. Ausgeglichen werden die meist unterschiedlich hohen Guthaben, die die Eheleute während der Ehe erworben haben. Indem der Vorsorgeausgleich die während der Ehe angesparten Pensionskassen- und Freizügigkeitsguthaben unter den Eheleuten teilt, gleicht er Vorsorgeeinbussen der nicht oder nur teilweise erwerbstätigen Person aus und schafft so eine gerechte Aufteilung der Vorsorgeguthaben für die Eheleute.

VORSORGE EINRICHTUNG Der Begriff Vorsorgeeinrichtung ist ein Oberbegriff für alle Einrichtungen, die berufliche Vorsorge im Obligatorium und Überobligatorium anbieten. Stattdessen hört man auch häufig Begriffe wie Pensionskassen, Personalfürsorgeeinrichtung, Personalversicherung, Personalvorsorgeeinrichtung. Arbeitgebende müssen selbst eine Vorsorgeeinrichtung errichten oder sich einer bestehenden anschliessen. Im vorliegenden Leitfaden wird anstelle von Vorsorgeeinrichtung grundsätzlich der Begriff «Pensionskasse» (siehe Glossar) verwendet.

«ZENTRALSTELLE 2. SÄULE» Die Pensionskassen sind seit dem Jahr 2017 zur regelmässigen Meldung ihrer Bestände an die Zentralstelle verpflichtet (Art. 24a FZG). Die Eheleute und das Gericht können sich deshalb auf einfache Weise einen Überblick über die vorhandenen Vorsorge- und Freizügigkeitsguthaben verschaffen, indem Sie bei der Zentralstelle eine schriftliche Anfrage stellen, welche Guthaben vorhanden sind. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.zentralstelle.ch.

ALIMENTENBEVORSCHUSSUNG Wenn eine unterhaltspflichtige Person die im Eheschutz- oder Scheidungsverfahren oder in einer von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB genehmigten Unterhaltsvereinbarung (Art. 287 ZGB) festgelegten Kindesunterhaltsbeiträge nicht oder nicht pünktlich bezahlt, besteht unter Umständen die Möglichkeit, sich den Kindesunterhaltsbeitrag (oder einen Teil davon) mittels der sogenannten Alimentenbevorschussung vom Staat bevorschussen zu lassen (siehe dazu Art. 176a ZGB und Art. 293 Abs. 2 ZGB resp. die entsprechenden kantonalen Bestimmungen). Fragen Sie direkt bei Ihrer Wohnsitzgemeinde nach. Der Staat kümmert sich dann anschliessend selbst darum, das vorgeschossene Geld bei der unterhaltspflichtigen Person wieder einzutreiben. Für den Ehegatten- und nahehehlichen Unterhalt besteht nur in manchen Kantonen die Möglichkeit, sich den Unterhaltsbeitrag bevorschussen zu lassen (Art. 176a ZGB und Art. 131a ZGB). Fragen Sie direkt bei Ihrer Wohnsitzgemeinde nach.

AUSTRITTSLEISTUNG Das ist das gesammelte Guthaben bei einer Pensionskasse zum Zeitpunkt des Austrittsdatums. Beim Antritt einer neuen Stelle ist dieses Guthaben auf die Pensionskasse des neuen Arbeitgebenden zu übertragen. Wird eine Arbeitsstelle aufgegeben und keine neue Stelle angetreten, so wird die Austrittsleistung auf eine Freizügigkeitseinrichtung nach Wahl der versicherten Person überwiesen. Trifft die versicherte Person keine Wahl, muss die Pensionskasse das Guthaben an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG überweisen.

BESUCHS- UND FERIENRECHT Der nicht obhutsberechtigte Elternteil (jener, bei dem das Kind nicht wohnt) und das Kind haben gegenseitig Anspruch auf Kontakt in Form von Besuchen, Anrufen, Nachrichten etc. Das Besuchs- und Ferienrecht ist sowohl für die Eltern als auch für das Kind ein Recht und eine Pflicht gleichzeitig. Es muss den konkreten Bedürfnissen des Kindes entsprechen und dem Kindeswohl dienen.

BETREUUNGSUNTERHALT Seit Januar 2017 gilt neu der sogenannte Betreuungsunterhalt (als Teil des Unterhalts des Kindes, nicht des Unterhalts für den Elternteil; Art. 276 Abs. 2 und 285 Abs. 2 ZGB). Hierbei geht es darum, die Kosten der Betreuung des Kindes durch Dritte oder durch den überwiegend oder ausschliesslich betreuenden Elternteil zu decken (für die Bemessung siehe Erklärung auf Seite 23).

DURCHFÜHRUNGSBESTÄTIGUNG Damit das Gericht den Vorsorgeausgleich vornehmen kann, benötigt es von der Pensionskasse (oder Freizügigkeitseinrichtung) eine Bestätigung zur Durchführbarkeit der Teilung des Guthabens einer versicherten Person. Die Durchführungsbestätigung können Sie gemeinsam mit der Bestätigung der Höhe der Austrittsleistung bei Ihrer Pensionskasse einholen.

EHESCHUTZVERFAHREN Das Eheschutzverfahren dient heute vor allem der Regelung des Getrenntlebens. Geregelt werden die Punkte, die während des Getrenntlebens zu Streitigkeiten führen können. In Frage kommen z.B. die vorläufige Regelung des Unterhalts, Kinderbetreuung oder der Verbleib in der gemeinsamen Wohnung.

EINTRITTSCHWELLE Ab einem Einkommen von momentan CHF 21150* bei einer arbeitgebenden Person sind alle arbeitnehmenden Personen obligatorisch in einer Pensionskasse versichert. Man spricht in diesem Zusammenhang auch vom Mindestjahreslohn. Liegt der Lohn darunter, ist dieser nicht obligatorisch in einer Pensionskasse versichert. Diese Eintrittsschwelle, ab welcher Arbeitnehmende obligatorisch BVG-versichert sind, wird regelmässig vom Bundesrat angepasst, so lag zum Beispiel im Jahr 1985 die Eintrittsschwelle bei CHF 16560, im Jahr 1995 bei CHF 23280 und im Jahr 2005 bei CHF 19350.

ELTERLICHE OBHUT Die elterliche Obhut regelt die Frage, bei wem das Kind wohnt und wer das Kind im Alltag betreut. Die Obhut ist nicht zu verwechseln mit der elterlichen Sorge.

ELTERLICHE SORGE Bei Angelegenheiten, über welche das Kind noch nicht selbst entscheiden kann, haben die sorgerechtsberechtigten Eltern das Recht

